

Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg

Vorblatt

A. Zielsetzung

Angesichts der anhaltend hohen abstrakten Gefahr terroristischer Anschläge, insbesondere aus dem islamistischen Spektrum, müssen die polizeilichen Eingriffsbefugnisse dringend verbessert werden, um dieser vom internationalen Terrorismus ausgehenden Bedrohung wirksamer als bisher begegnen zu können. Für eine effektive Bekämpfung von terroristischen Gefahren müssen insbesondere die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen gegeben sein. Zu diesem Zweck sollen im Polizeigesetz neue präventiv-polizeiliche Befugnisse zur Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) sowie zur Quellen-TKÜ geschaffen werden. Auch der Erlass von Aufenthaltsvorgaben und Kontaktverboten gegenüber islamistischen Gefährdern und deren Kontrolle über eine elektronische Aufenthaltsüberwachung können einen wichtigen Beitrag zur Verhütung terroristischer Straftaten leisten.

Um die Sicherheit an Kriminalitätsschwerpunkten und gefährdeten Objekten zu verbessern, soll die Polizei durch die Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine „intelligente Videoüberwachung“ in die Lage versetzt werden, die aufgrund herkömmlicher Videoüberwachung gewonnenen Bilder anhand bestimmter Verhaltensmuster auch elektronisch auszuwerten. Gleiches gilt bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen, wenn dort terroristische Anschläge drohen. Durch die automatische Auswertung kann der personelle Aufwand erheblich reduziert werden.

Mit einer Ermächtigung, den Alkoholkonsum an örtlichen „Brennpunkten“ zeitlich begrenzt zu untersagen, sollen die Kommunen in die Lage versetzt werden, alkoholbedingten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten an diesen Örtlichkeiten vor allem in den Abend- und Nachtstunden an Wochenenden oder vor Feiertagen wirksamer entgegenzutreten. Dadurch können die Ortspolizeibehörden gezielt gegen alkoholbedingte Störungen der öffentlichen Sicherheit vorgehen. Im Gegenzug

wird das seit 1. März 2010 geltende flächendeckende Alkoholverkaufsverbot aufgehoben, das im Gesetz über die Ladenöffnung für Baden-Württemberg geregelt ist.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen Folgendes vor:

1. Schaffung einer Vorschrift zur präventiv-polizeilichen Telekommunikationsüberwachung einschließlich der Befugnis, auf verschlüsselte Telekommunikationsinhalte mittels Eingriffs in informationstechnische Systeme zuzugreifen (sogenannte Quellen-TKÜ).
2. Schaffung einer strafbewehrten präventiv-polizeilichen Rechtsgrundlage, um gegen mutmaßliche Gefährder, vor allem aus dem islamistischen Spektrum, Aufenthaltsvorgaben oder Kontaktverbote zu erlassen und deren Einhaltung mittels elektronischer Fußfessel zu kontrollieren.
3. Festlegung der Voraussetzungen für den Gebrauch von Explosivmitteln.
4. Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Einsatz „intelligenter Videoüberwachung“ an Kriminalitätsschwerpunkten und gefährdeten Objekten sowie bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen, wenn dort terroristische Anschläge drohen.
5. Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für die Kommunen, um den Alkoholkonsum an örtlichen „Brennpunkten“ zeitlich und örtlich begrenzt zu untersagen.
6. Aufhebung des seit 1. März 2010 geltenden nächtlichen Alkoholverkaufsverbots.

C. Alternativen

Keine.

D. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Durch die Änderung des Polizeigesetzes und des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg sind keine erheblichen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse zu erwarten.

Durch die Beschaffung und den Unterhalt der notwendigen technischen Mittel für die Telekommunikationsüberwachung, die Quellen-TKÜ und die elektronische Aufenthaltsüberwachung entstehen den öffentlichen Haushalten Kosten, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht näher beziffert werden können. Gleiches gilt für die Beschaffung und Einrichtung von „intelligenter Videoüberwachung“ an noch näher zu identifizierenden Kriminalitätsschwerpunkten, gefährdeten Objekten oder bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen, wenn dort terroristische Anschläge drohen. Darüber hinaus entstehen im Rahmen der Umsetzung der neuen Maßnahmen zusätzliche Personalaufwände, die zum jetzigen Zeitpunkt ebenfalls noch nicht näher beziffert werden können.

Nennenswerte Kosten für Private entstehen durch die Gesetzesänderungen nicht.

Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes

Vom ...

Artikel 1

Änderung des Polizeigesetzes

Das Polizeigesetz in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, 1993 S. 155), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Oktober 2016 (GBl. S. 569) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „23, 25 bis“ gestrichen.
2. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Ermächtigung zum Erlass örtlicher Alkoholkonsumverbote

(1) Die Ortspolizeibehörden können durch Polizeiverordnung untersagen, an öffentlich zugänglichen Orten außerhalb von Gebäuden und Außenbewirtschaftungsflächen von Gewerbebetrieben, für die eine Erlaubnis oder Gestattung nach gaststättenrechtlichen Vorschriften vorliegt, alkoholische Getränke zu konsumieren oder zum Konsum im Geltungsbereich des Verbots mitzuführen, wenn

1. sich die Belastung dort durch die Häufigkeit alkoholbedingter Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder deren Bedeutung von der des übrigen Gemeindegebiets deutlich abhebt,
2. dort regelmäßig eine Menschenmenge anzutreffen ist,
3. dort mit anderen polizeilichen Maßnahmen keine nachhaltige Entlastung erreicht werden kann und

4. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch künftig mit der Begehung alkoholbedingter Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu rechnen ist.

(2) Das Verbot soll auf bestimmte Tage und an diesen zeitlich beschränkt werden.

(3) Polizeiverordnungen nach Absatz 1 sind zu befristen.“

3. In § 13 Satz 1 wird nach dem Wort „Polizeiverordnungen“ die Angabe „nach § 10“ eingefügt.

4. § 14 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für Polizeiverordnungen nach § 10a.“

5. In § 20 Absatz 5 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ und die Angabe „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

6. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Polizeivollzugsdienst kann die nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 sowie Absatz 2 und 3 angefertigten Bildaufzeichnungen auch automatisch auswerten. Die automatische Auswertung darf nur auf das Erkennen solcher Verhaltensmuster ausgerichtet sein, die auf die Begehung einer Straftat hindeuten.“

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden die Absätze 5 bis 9.

c) Der neue Absatz 6 wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „3 und Absatz 6“ durch die Angabe „4 und 7“ ersetzt.

d) Im neuen Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „Tonaufzeichnung“ die Wörter „sowie die automatisierte Auswertung“ eingefügt.

e) Der neue Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Für die erhobenen Daten nach Absatz 5 gilt Absatz 8 mit der Maßgabe, dass diese spätestens nach 60 Sekunden automatisch zu löschen sind und jede über das Erheben hinausgehende Verarbeitung ausgeschlossen ist, sofern nicht zuvor die Voraussetzungen des Absatzes 6 vorliegen.“

7. Nach § 23a wird folgender § 23b eingefügt:

„§ 23b

Überwachung der Telekommunikation

(1) Der Polizeivollzugsdienst kann ohne Wissen der betroffenen Person die Telekommunikation einer Person überwachen und aufzeichnen,

1. die entsprechend der §§ 6 und 7 verantwortlich ist, und dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, geboten ist,

2. bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat begehen wird, die sich gegen die in Nummer 1 genannten Rechtsgüter richtet und dazu bestimmt ist,

a) die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern,

b) eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder

c) die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,

und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen können,

3. deren individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine Straftat begehen wird, die sich gegen die in Nummer 1 genannten Rechtsgüter richtet und dazu bestimmt ist,

a) die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern,

b) eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder

c) die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,

und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen können,

4. bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie für eine Person nach Nummer 1 bestimmte oder von dieser herrührende Mitteilungen entgegennimmt oder weitergibt, oder

5. bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person nach Nummer 1 deren Telekommunikationsanschluss oder Endgerät benutzen wird.

Datenerhebungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sonst die Erfüllung der polizeilichen Aufgabe aussichtslos oder wesentlich erschwert würde. Die Datener-

hebung darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) Die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation darf ohne Wissen der betroffenen Person in der Weise erfolgen, dass mit technischen Mitteln in von ihr genutzte informationstechnische Systeme eingegriffen wird, wenn

1. durch technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass ausschließlich laufende Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet wird, und
2. der Eingriff notwendig ist, um die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation insbesondere auch in unverschlüsselter Form zu ermöglichen.

(3) Bei Maßnahmen nach Absatz 2 ist sicherzustellen, dass

1. an dem informationstechnischen System nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenerhebung unerlässlich sind, und
2. die vorgenommenen Veränderungen bei Beendigung der Maßnahme, soweit technisch möglich, automatisiert rückgängig gemacht werden.

Das eingesetzte Mittel ist gegen unbefugte Nutzung zu schützen. Kopierte Daten sind gegen Veränderung, unbefugte Löschung und unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.

(4) Maßnahmen nach den Absätzen 1 oder 2 bedürfen der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die zuständige Polizeidienststelle ihren Sitz hat. Die Anordnung wird vom Gericht nur auf Antrag erlassen. Der Antrag ist durch die Leitung eines regionalen Polizeipräsidiums oder des Landeskriminalamts schriftlich zu stellen und zu begründen.

(5) Im Antrag sind anzugeben

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
2. die Rufnummer oder eine andere Kennung des zu überwachenden Anschlusses oder des Endgerätes,
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
4. im Fall des Absatzes 2 auch eine möglichst genaue Bezeichnung des informationstechnischen Systems, in das zur Datenerhebung eingegriffen werden soll,
5. der Sachverhalt und
6. eine Begründung.

(6) Die Anordnung des Gerichts ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben

1. eine Kennung des Kommunikationsanschlusses oder des Endgerätes, bei dem die Datenerhebung durchgeführt wird,
2. im Falle des Absatzes 2 auch eine möglichst genaue Bezeichnung des informationstechnischen Systems, in das zur Datenerhebung eingegriffen werden soll.

Im Übrigen gilt § 23 Absatz 3 Sätze 2 bis 7. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, sind die aufgrund der Anordnung ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu beenden.

(7) Bei Gefahr im Verzug kann eine Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 von der Leitung eines regionalen Polizeipräsidiums oder des Landeskriminalamts angeordnet werden. Diese Anordnung bedarf der Bestätigung des in Absatz 4 genannten Gerichts. Sie ist unverzüglich herbeizuführen.

(8) Aufgrund der Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 hat jeder, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, dem Poli-

zeivollzugsdienst die Maßnahme zu ermöglichen und die erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Ob und in welchem Umfang hierfür Vorkehrungen zu treffen sind, bestimmt sich nach dem Telekommunikationsgesetz und der Telekommunikations-Überwachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Für die Entschädigung der Diensteanbieter ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(9) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch eine Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig. Soweit im Rahmen von Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 neben einer automatischen Aufzeichnung eine unmittelbare Kenntnisnahme erfolgt, ist die Maßnahme unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich während der Überwachung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Inhalte, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Bestehen insoweit Zweifel, darf nur eine automatische Aufzeichnung fortgesetzt werden. Automatische Aufzeichnungen, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass Inhalte, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst wurden, sind unverzüglich dem anordnenden Gericht vorzulegen. Das Gericht entscheidet unverzüglich über die Verwertbarkeit oder Löschung der Daten. Bis zur Entscheidung durch das Gericht dürfen die automatischen Aufzeichnungen nicht verwendet werden. Ist die Maßnahme nach Satz 2 unterbrochen worden, so darf sie für den Fall, dass sie nicht nach Satz 1 unzulässig ist, fortgeführt werden. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch eine Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 erlangt worden sind, dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle nach Absatz 13 verwendet werden. Sie ist sechs Monate nach der Unterrichtung nach Absatz 10 oder sechs Monate nach Erteilung der gerichtlichen Zustimmung über das endgültige Absehen von der Unterrichtung zu löschen. Ist die Datenschutzkontrolle nach Ablauf der in Satz 11 genannten Fristen noch nicht beendet, ist die Dokumentation bis zu ihrem Abschluss aufzubewahren.

(10) Die betroffenen Personen sind von Maßnahmen nach den Absätzen 1 oder 2 zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme oder der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Rechtsgüter möglich ist. Ist wegen des zugrundeliegenden Sachverhaltes ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die betroffene Person eingeleitet worden, ist die Unterrichtung in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft nachzuholen, sobald der Stand des Ermittlungsverfahrens dies zulässt. Die Zurückstellung ist zu dokumentieren. Erfolgt die zurückgestellte Unterrichtung nicht binnen sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der Zustimmung des in Absatz 4 genannten Gerichtes. Die richterliche Entscheidung ist vorbehaltlich einer anderen richterlichen Anordnung jeweils nach sechs Monaten erneut einzuholen. Eine Unterrichtung kann unterbleiben, wenn

1. überwiegende Interessen einer betroffenen Person entgegenstehen,
2. die Identität oder der Aufenthalt einer betroffenen Person nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden kann,
3. die betroffene Person von der Maßnahme nur unerheblich betroffen ist und anzunehmen ist, dass sie kein Interesse an einer Unterrichtung hat, oder
4. seit Beendigung der Maßnahme fünf Jahre verstrichen sind.

(11) Bei der Erhebung von Daten nach den Absätzen 1 und 2 sind zu protokollieren

1. das zur Datenerhebung eingesetzte Mittel,
2. der Zeitpunkt des Einsatzes,
3. Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen,
4. die Organisationseinheit, die die Maßnahmen durchführt,

5. die Beteiligten der überwachten Telekommunikation und,
6. sofern die Überwachung mit einem Eingriff in von der betroffenen Person genutzte informationstechnische Systeme verbunden ist, die Angaben zur Identifizierung des informationstechnischen Systems und die daran vorgenommenen nicht nur flüchtigen Veränderungen.

Die Protokolldaten dürfen nur verwendet werden für Zwecke der Unterrichtung nach Absatz 10 oder um der betroffenen Person oder einer dazu befugten Stelle die Prüfung zu ermöglichen, ob die Maßnahmen rechtmäßig durchgeführt worden sind. Sie sind bis zu dem Abschluss der Kontrolle nach Absatz 13 aufzubewahren und sodann automatisiert zu löschen, es sei denn, dass sie für die in Satz 2 genannten Zwecke noch erforderlich sind.

(12) Die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen personenbezogenen Daten sind wie folgt zu kennzeichnen:

1. Angabe des Mittels der Erhebung der Daten einschließlich der Angabe, ob die Daten offen oder verdeckt erhoben wurden,
2. Angabe der
 - a) Rechtsgüter, deren Schutz die Erhebung dient, oder
 - b) Straftaten, deren Verhütung die Erhebung dient, sowie
3. Angabe der Stelle, die sie erhoben hat.

Die Kennzeichnung nach Satz 1 Nummer 1 kann durch Angabe der Rechtsgrundlage ergänzt werden. Personenbezogene Daten, die nicht entsprechend den Anforderungen des Satzes 1 gekennzeichnet sind, dürfen solange nicht weiterverarbeitet oder übermittelt werden, bis eine Kennzeichnung entsprechend den Anforderungen des Satzes 1 erfolgt ist. Bei Übermittlung an eine andere Stelle ist die

empfangende Stelle darauf hinzuweisen, dass die Kennzeichnung nach Satz 1 aufrechtzuerhalten ist.

(13) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz führt bezüglich der Datenerhebungen nach den Absätzen 1 und 2 mindestens alle zwei Jahre Kontrollen durch.

(14) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag alle zwei Jahre über die nach den Absätzen 1 und 2 erfolgten Maßnahmen.“

8. Nach § 27a werden folgende §§ 27b und 27c eingefügt:

„§ 27b

Aufenthaltsvorgabe und Kontaktverbot zur Verhütung terroristischer Straftaten

(1) Der Polizeivollzugsdienst kann zur Verhütung von Straftaten, die in § 129a Absätze 1 und 2 des Strafgesetzbuchs bezeichnet und dazu bestimmt sind,

1. die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern,
2. eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder
3. die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,

und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen können, einer Person untersagen, sich ohne Erlaubnis der zuständigen Polizeidienststelle von ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort oder aus einem bestimmten Bereich zu entfernen oder sich an bestimmten Orten aufzuhalten, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine solche Straftat begehen wird, oder das individuelle Verhalten der betroffenen Person die konkrete Wahrschein-

lichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine solche Straftat begehen wird.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann der Polizeivollzugsdienst zur Verhütung von Straftaten im Sinne des Absatzes 1 einer Person den Kontakt mit bestimmten Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe untersagen (Kontaktverbot).

(3) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die zuständige Polizeidienststelle ihren Sitz hat. Die Anordnung wird vom Gericht nur auf Antrag erlassen. Der Antrag ist durch die Leitung eines regionalen Polizeipräsidiums, des Polizeipräsidiums Einsatz oder des Landeskriminalamts schriftlich zu stellen und zu begründen. § 31 Absatz 5 Sätze 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung von einer der in Satz 3 genannten Personen getroffen werden. Diese Anordnung bedarf der Bestätigung des in Satz 1 genannten Gerichts. Sie ist unverzüglich herbeizuführen.

(4) Im Antrag sind anzugeben

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Name und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme, einschließlich
 - a) im Fall der Aufenthaltsvorgabe nach Absatz 1 einer Bezeichnung der Orte, von denen sich die Person ohne Erlaubnis der zuständigen Polizeidienststelle nicht entfernen oder an denen sich die Person ohne Erlaubnis der zuständigen Polizeidienststelle nicht aufhalten darf,
 - b) im Fall des Kontaktverbots nach Absatz 2 der Personen oder Gruppe, mit denen oder mit der der betroffenen Person der Kontakt untersagt ist, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
3. der Sachverhalt sowie

4. eine Begründung.

(5) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Name und Anschrift,

2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme, einschließlich

a) im Fall der Aufenthaltsvorgabe nach Absatz 1 einer Bezeichnung der Orte, von denen sich die Person ohne Erlaubnis der zuständigen Polizeidienststelle nicht entfernen oder an denen sich die Person ohne Erlaubnis der zuständigen Polizeidienststelle nicht aufhalten darf,

b) im Fall des Kontaktverbots nach Absatz 2 der Personen oder Gruppe, mit denen oder mit der der betroffenen Person der Kontakt untersagt ist, soweit möglich, mit Name und Anschrift und

3. die wesentlichen Gründe.

(6) Aufenthaltsvorgaben nach Absatz 1 und Kontaktverbote sind auf den zur Verhütung von Straftaten im Sinne des Absatzes 1 erforderlichen Umfang zu beschränken. Sie sind auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist möglich, soweit ihre Voraussetzungen fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen für die Aufenthaltsvorgabe nach Absatz 1 oder das Kontaktverbot nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.

§ 27c

Elektronische Aufenthaltsüberwachung zur Verhütung terroristischer Straftaten

(1) Der Polizeivollzugsdienst kann eine Person dazu verpflichten, ein technisches Mittel, mit dem der Aufenthaltsort dieser Person elektronisch überwacht werden

kann, ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen und dessen Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen, wenn

1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat im Sinne des § 27b Absatz 1 begehen wird, oder
2. deren individuelles Verhalten eine konkrete Wahrscheinlichkeit dafür begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine Straftat im Sinne des § 27b Absatz 1 begehen wird,

um diese Person durch die Überwachung und die Datenverwendung von der Begehung dieser Straftaten abzuhalten.

(2) Der Polizeivollzugsdienst verarbeitet mit Hilfe der von der betroffenen Person mitgeführten technischen Mittel automatisiert Daten über deren Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung. Soweit es technisch möglich ist, ist sicherzustellen, dass innerhalb der Wohnung der betroffenen Person keine über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehenden Aufenthaltsdaten erhoben werden. Die Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur verwendet werden, soweit dies erforderlich ist für die folgenden Zwecke:

1. zur Verhütung oder zur Verfolgung von Straftaten im Sinne des § 27b Absatz 1,
2. zur Feststellung von Verstößen gegen Aufenthaltsvorgaben nach § 27b Absatz 1 und Kontaktverbote nach § 27b Absatz 2,
3. zur Verfolgung einer Straftat nach § 84b,
4. zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer dritten Person oder
5. zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der technischen Mittel.

Zur Einhaltung der Zweckbindung nach Satz 3 hat die Verarbeitung der Daten automatisiert zu erfolgen, und es sind die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme besonders zu sichern. Für die Kennzeichnung der Daten gilt § 23b Absatz 12 entsprechend. Die in Satz 1 genannten Daten sind spätestens zwei Monate nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit sie nicht für die in Satz 3 genannten Zwecke verwendet werden. Jeder Abruf der Daten ist zu protokollieren. Die Protokolle müssen es ermöglichen, das Datum, die Uhrzeit und, so weit wie möglich, die Identität der Person festzustellen, die die personenbezogenen Daten abgerufen hat. Die Protokolldaten dürfen nur verwendet werden, um einer dazu befugten Stelle die Prüfung zu ermöglichen, ob die Maßnahmen rechtmäßig durchgeführt worden sind. Sie sind nach zwölf Monaten zu löschen. Werden innerhalb der Wohnung der betroffenen Person über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehende Aufenthaltsdaten erhoben, dürfen diese nicht verwendet werden und sind unverzüglich nach Kenntnisnahme zu löschen. Die Tatsache ihrer Kenntnisnahme und Löschung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist nach zwölf Monaten zu löschen.

(3) Auf Ersuchen des Polizeivollzugsdienstes übermitteln die zuständigen Polizeien des Bundes und der Länder sowie sonstige öffentliche Stellen diesem im Rahmen der geltenden Gesetze personenbezogene Daten über die betroffene Person, soweit dies zur Durchführung der Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist. Der Polizeivollzugsdienst kann zu diesem Zwecke auch bei anderen Stellen personenbezogene Daten über die betroffene Person erheben.

(4) Zur Durchführung der Maßnahme nach Absatz 1 hat die zuständige Polizeidienststelle

1. Daten des Aufenthaltsortes der betroffenen Person an Strafverfolgungsbehörden und andere Polizeidienststellen weiterzugeben, wenn dies zur Verhütung oder zur Verfolgung einer Straftat im Sinne des § 27b Absatz 1 erforderlich ist,

2. Daten des Aufenthaltsortes der betroffenen Person an andere Polizeidienststellen weiterzugeben, sofern dies zur Durchsetzung von Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 erforderlich ist,
3. Daten des Aufenthaltsortes der betroffenen Person an die zuständige Strafverfolgungsbehörde zur Verfolgung einer Straftat nach § 84b weiterzugeben,
4. Daten des Aufenthaltsortes der betroffenen Person an andere Polizeidienststellen weiterzugeben, sofern dies zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr im Sinne von Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 erforderlich ist,
5. eingehende Systemmeldungen über Verstöße nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 entgegenzunehmen und zu bewerten,
6. die Ursache einer Meldung zu ermitteln; hierzu kann die zuständige Polizeidienststelle Kontakt mit der betroffenen Person aufnehmen, sie befragen, sie auf den Verstoß hinweisen und ihr mitteilen, wie sie dessen Beendigung bewirken kann,
7. eine Überprüfung der bei der betroffenen Person vorhandenen technischen Geräte auf ihre Funktionsfähigkeit oder Manipulation und die zu der Behebung einer Funktionsbeeinträchtigung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere den Austausch der technischen Mittel oder von Teilen davon, einzuleiten,
8. Anfragen der betroffenen Person zum Umgang mit den technischen Mitteln zu beantworten.

(5) Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die zuständige Polizeidienststelle ihren Sitz hat. Die Anordnung wird vom Gericht nur auf Antrag erlassen. Der Antrag ist durch die Leitung eines regionalen Polizeipräsidiums, des Polizeipräsidiums Einsatz oder des Landeskriminalamts schriftlich zu stellen und zu begründen. § 31 Absatz 5 Sätze 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung von einer der in Satz 3 genannten Personen getroffen werden. Diese Anordnung bedarf der

Bestätigung des in Satz 1 genannten Gerichts. Sie ist unverzüglich herbeizuführen.

(6) Im Antrag sind anzugeben

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Name und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
3. die Angabe, ob gegenüber der Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, eine Aufenthaltsvorgabe nach § 27b Absatz 1 oder ein Kontaktverbot nach § 27b Absatz 2 besteht,
4. der Sachverhalt sowie
5. eine Begründung.

(7) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Name und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme sowie
3. die wesentlichen Gründe.

(8) Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist möglich, soweit die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.“

9. Nach § 54 wird folgender § 54a eingefügt:

„§ 54a

Gebrauch von Explosivmitteln

(1) Explosivmittel dürfen gegen Personen nur in den Fällen des § 54 Absatz 1 Nummern 1 und 4 angewendet werden, wenn der vorherige Gebrauch anderer Waffen erfolglos geblieben ist oder offensichtlich keinen Erfolg verspricht.

(2) Explosivmittel dürfen nicht gegen eine Menschenmenge gebraucht werden.

(3) Der Gebrauch von Explosivmitteln gegen Personen bedarf der Anordnung durch die Leitung eines regionalen Polizeipräsidiums, des Polizeipräsidiums Einsatz oder des Landeskriminalamts. Diese können die Anordnungsbefugnis auf besonders beauftragte Beamte des höheren Dienstes übertragen.

(4) Im Übrigen gelten für den Gebrauch von Explosivmitteln § 53 Absätze 1 und 2 Satz 1 sowie § 54 Absätze 2 und 4 entsprechend.“

10. In § 84 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird die Angabe „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ und die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

11. Nach § 84 a werden folgende §§ 84b und 85 eingefügt:

„§ 84b

Strafvorschrift

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer vollstreckbaren gerichtlichen Anordnung nach § 27b Absatz 3 Satz 1 oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 27b Absatz 3 Satz 2 zuwiderhandelt und dadurch den Zweck der Anordnung gefährdet oder

2. einer vollstreckbaren gerichtlichen Anordnung nach § 27c Absatz 5 Satz 1 oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 27c Absatz 5 Satz 2 zuwiderhandelt und dadurch die kontinuierliche Feststellung seines Aufenthaltsortes durch die zuständige Polizeidienststelle verhindert.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag eines regionalen Polizeipräsidiiums, des Polizeipräsidiiums Einsatz oder des Landeskriminalamts verfolgt.

§ 85

Übergangsbestimmungen

(1) Auf die weitere Verarbeitung der nach § 23b Absätze 1 und 2 erhobenen personenbezogenen Daten sind die Regelungen der Absätze 2 bis 5 und im Übrigen die Regelungen im Fünften Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts des Ersten Teils anzuwenden.

(2) Die Dienststellen des Polizeivollzugsdienstes können die nach § 23b Absätze 1 und 2 selbst erhobenen Daten zur Erfüllung derselben Aufgabe und zum Schutz derselben Rechtsgüter oder zur Verhütung derselben Straftaten weiterverarbeiten.

(3) Der Polizeivollzugsdienst kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die nach § 23b Absätze 1 und 2 erhobenen Daten zu anderen Zwecken, als denjenigen, zu denen sie erhoben worden sind, weiterverarbeiten, wenn

1. mindestens vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter geschützt oder mindestens vergleichbar schwerwiegende Straftaten verhütet, aufgedeckt oder verfolgt werden sollen,
2. eine Neuerhebung zu diesem anderen Zweck mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln zulässig wäre und
3. sich im Einzelfall konkrete Ermittlungsansätze zur Abwehr von in einem überschaubaren Zeitraum drohenden Gefahren für mindestens vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter erkennen lassen oder zur Verhütung, Aufdeckung oder Verfolgung solcher Straftaten ergeben.

(4) Eine Datenübermittlung der nach § 23b Absätze 1 und 2 erhobenen Daten durch die Polizei auf der Grundlage der § 42 Absätze 2 und 7, § 43 Absatz 1, §

43a Absätze 1 und 3, § 43c und § 44 Absätze 1 und 2 ist nur unter entsprechender Beachtung von Absatz 3 zulässig. Eine Datenübermittlung der nach § 23b Absätze 1 und 2 erhobenen Daten nach § 43 Absatz 1 unterbleibt, soweit auf tatsächlichen Anhaltspunkten beruhende Zweifel an der Angemessenheit des Datenschutzniveaus im Empfängerstaat bestehen und schutzwürdige Interessen der betroffenen Person an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. Der Polizeivollzugsdienst hat die Übermittlung der nach § 23b Absätze 1 und 2 erhobenen Daten zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen nur verwendet werden, um einer dazu befugten Stelle die Prüfung zu ermöglichen, ob die Übermittlungen rechtmäßig erfolgt sind. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz führt bezüglich der Datenübermittlungen mindestens alle zwei Jahre Kontrollen durch. Nach Abschluss der Kontrolle sind die Protokolldaten unverzüglich zu löschen. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag alle zwei Jahre über die gemäß § 43 Absatz 1 erfolgten Übermittlungen der nach § 23b Absätze 1 und 2 erhobenen Daten.

(5) Sind die nach § 23b Absätze 1 und 2 erhobenen personenbezogenen Daten, die nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, zur Erfüllung des der Maßnahme zugrunde liegenden Zwecks und für eine etwaige gerichtliche Überprüfung der Maßnahme nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu löschen, soweit keine Weiterverarbeitung der Daten nach den Absätzen 2 bis 4 erfolgt. Die Tatsache der Löschung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist sechs Monate nach der Unterrichtung nach § 23b Absatz 10 oder sechs Monate nach Erteilung der gerichtlichen Zustimmung über das endgültige Absehen von der Unterrichtung zu löschen. Ist die Datenschutzkontrolle nach § 23b Absatz 13 nach Ablauf der in Satz 4 genannten Fristen noch nicht beendet, ist die Dokumentation bis zu ihrem Abschluss aufzubewahren.“

12. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg

Das Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184, 1186) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 a wird aufgehoben.

2. In § 11 Absatz 1 wird die Angabe „§§ 3, 4 bis 10“ durch die Angabe „§§ 3 bis 10“ ersetzt.

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Buchstaben c bis f werden die Buchstaben b bis e.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a bis d und Nr. 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben a bis c und Nummer 3“ und die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 Buchst. e und f und Nr. 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben d und e und Nummer 2“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 Buchst. c“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 Buchst. d“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c“ ersetzt.

cc) In Nummer 4 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 Buchst. e und f und Nr. 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben d und e und Nummer 2“ ersetzt.

4. In § 16 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d“ ersetzt.

Artikel 3

Einschränkung von Grundrechten

(1) Durch Artikel 1 Nummer 7 wird das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes), die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

(2) Durch Artikel 1 Nummer 8 wird die Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes) und die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

(4) Durch Artikel 1 Nummer 9 wird das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) und das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

(5) Durch Artikel 1 Nummer 11 wird die Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) und das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Deutschland wird von verschiedenen international agierenden Organisationen, insbesondere aus dem islamistischen Spektrum, als Gegner wahrgenommen und ist erklärtes Ziel terroristischer Anschläge. Es besteht eine anhaltend hohe abstrakte Gefährdung, die sich jederzeit in Form von gefährdungsrelevanten Ereignissen konkretisieren kann. Dieser Umstand fordert ein hohes Maß an Sensibilität bei der Verifizierung von entsprechenden Hinweisen. Die Abwehr einer Gefahr für den Einzelnen oder den Bestand sowie die Sicherheit des Bundes und der Länder stehen dabei besonders im Fokus.

Attentate, wie das auf den Berliner Weihnachtsmarkt, haben gezeigt, dass sich die Sicherheitsbehörden mit einer neuen Form und Gefährlichkeit von terroristischer Bedrohung auseinandersetzen müssen. Internationale Terrororganisationen agieren strategisch aus der Ferne. Für die Anschläge in Europa werden höchst unterschiedliche Tätertypen, auch ohne feste strukturelle Einbindungen, rekrutiert.

Derartige Anschläge machen deutlich, dass die rechtlichen Möglichkeiten für eine effektive Bekämpfung von Gewalt und Terrorismus dieser Form verbessert werden müssen. Aufklärung und Erkenntnisgewinnung zur Aufdeckung islamistisch-terroristischer Strukturen sind von herausragender Bedeutung. Es ist alles daran zu setzen, Personen, die unerkannt und konspirativ Anschläge vorbereiten, aufzuspüren und schwerste Straftaten zu verhindern. Wirksame Terrorismus- und Kriminalitätsbekämpfung muss deshalb, soweit dies verfassungsrechtlich möglich ist, bereits im Vorfeld konkreter Straftaten ansetzen.

2. Extremisten und Terroristen sind zur Vorbereitung und Durchführung von Straftaten auf eine hohe Mobilität und moderne Kommunikationsmittel angewiesen. Gerade dort müssen präventiv-polizeiliche Maßnahmen ansetzen. Daher ist dringend eine Befugnis der Polizei zur präventiv-polizeilichen Telekommunikationsüberwachung erforderlich, um für besondere polizeiliche Lagen, insbesondere auch bei Bedro-

hungsszenarien durch den islamistischen Terrorismus, die zeitliche, räumliche und täterbezogene Gefährdungsdimension vor Eintritt des Schadens zu verifizieren. Bei nicht konkretisierbaren Hinweisen lässt sich der Anfangsverdacht einer Straftat nur selten begründen, dennoch besteht ein Gefahrenüberhang, dem mit präventiv-polizeilichen Mitteln begegnet werden muss. Die Überwachung der Gesprächsinhalte ermöglicht hier eine präzise Einschätzung der jeweiligen Zielperson, das Erstellen eines Kontakt- und Bewegungsbildes sowie das Aufspüren von Beziehungsgeflechten der handelnden Akteure.

Die Aufnahme einer Befugnis zur Quellen-TKÜ in das Polizeigesetz ist unerlässlich, weil nur so der Zugriff auf verschlüsselte Telekommunikationsinhalte gewährleistet ist und die Befugnis der Polizei zur präventiven TKÜ ohne eine solche Ermächtigung leerliefe. Mit Hilfe der Quellen-TKÜ soll unter anderem die mittels Computern geführte Telekommunikation inhaltlich überwacht werden. Dies dient insbesondere dazu, den technischen Entwicklungen der Informationstechnik zu folgen und eine Telekommunikationsüberwachung auch dort zu ermöglichen, wo dies mittels herkömmlicher Überwachungstechnik nicht mehr möglich ist.

3. Mit den präventiv-polizeilichen Eingriffsbefugnissen für die Telekommunikationsüberwachung und die Quellen-TKÜ werden gleichzeitig auch die entsprechenden, vom 15. Landtag von Baden-Württemberg beschlossenen, Handlungsempfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses (vgl. LT-Drs. 15/8000, S. 972) umgesetzt.

4. Bei der Ausgestaltung dieser neuen Eingriffsbefugnisse war aufgrund des vergleichbaren Regelungsgehalts die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Bundeskriminalamtgesetz (BVerfG vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09 [Verweise auf das Bundesverfassungsgericht ohne nähere Angaben beziehen sich im folgenden Text nur auf diese Entscheidung]) zu berücksichtigen.

Dieses hat entschieden, dass die Befugnisse des Bundeskriminalamts zum Einsatz von heimlichen Überwachungsmaßnahmen zur Terrorabwehr zwar im Grundsatz mit den Grundrechten vereinbar sind, ihre derzeitige Ausgestaltung jedoch in verschiedener Hinsicht nicht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügt. Es hat geurteilt, dass bei solchen Maßnahmen, die tief in das Privatleben Betroffener hineinreichen,

besondere Anforderungen an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu stellen sind. Insbesondere verlangen die Befugnisse besondere Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung sowie einen Schutz von Berufsgeheimnisträgern, unterliegen Anforderungen an Transparenz, individuellen Rechtsschutz und datenschutzaufsichtliche Kontrolle und müssen von Löschungspflichten bezüglich der erhobenen Daten flankiert sein.

In seiner Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht zudem grundsätzliche Ausführungen zum polizeilichen Datenschutz gemacht. Es hat die bisherige Rechtsprechung zu den einzelnen verdeckten Ermittlungsbefugnissen zusammengeführt, sie in übergreifende Prinzipien systematisiert, die verfassungsrechtlichen Anforderungen an Zweckbindung und Zweckänderung von Daten fortentwickelt und erstmals Aussagen zur Übermittlung von Daten an öffentliche Stellen im Ausland getroffen. Es hat insbesondere ausgeführt, dass sich die Anforderungen an die Nutzung und Übermittlung staatlich erhobener Daten nach den Grundsätzen der Zweckbindung und Zweckänderung richten und sich die Verhältnismäßigkeitsanforderungen für eine solche Zweckänderung am Grundsatz der hypothetischen Datenenerhebung zu orientieren haben. Auch die Übermittlung von Daten an öffentliche Stellen im Ausland unterliegt diesen verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Zweckbindung und Zweckänderung.

Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts wurden für die Inhalts-TKÜ und die Quellen-TKÜ vollständig umgesetzt, hinsichtlich der Anforderungen an die Eingriffsbefugnisse unmittelbar in den Regelungen selbst inklusive der notwendigen flankierenden Maßnahmen, für die weitere Nutzung und Übermittlungen der so erhobenen Daten in den Übergangsregelungen des neuen § 85 PolG.

Eine vollständige Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, also auch im Hinblick auf die übrigen Regelungen des Polizeigesetzes mit Bezug zu verdeckten Eingriffsbefugnissen sowie die Einarbeitung der diesbezüglichen Anforderungen an die weitere Nutzung und Übermittlung erhobener Daten, erfolgt gemeinsam mit der Umsetzung der Europäischen Datenschutzreform im Rahmen einer umfassenden Novellierung des Polizeigesetzes, die Mitte 2018 in Kraft treten soll.

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung ist am 24. Mai 2016 in Kraft getreten und wird nach einer Übergangszeit von zwei Jahren unmittelbar in jedem Mitgliedstaat der EU gelten. Die EU-Datenschutz-Richtlinie Polizei/Justiz ist am 5. Mai 2016 in Kraft getreten und muss von den Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umgesetzt werden. Letztere gibt den Rahmen vor, wie und wann personenbezogene Daten vor allem zu Zwecken der Verhütung von Straftaten sowie zur Strafverfolgung erhoben und genutzt werden können, belässt den Mitgliedstaaten aber einen gewissen Freiraum bei der Umsetzung. Im Hinblick auf das Polizeigesetz ist dafür eine umfassende Reform erforderlich, insbesondere weil das Landesdatenschutzgesetz in seiner bisherigen Form als Auffanggesetz wegfallen wird.

Dieser Weg ist aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden, weil die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts unmittelbar nur Regelungen des BKA-Gesetzes betrifft und das Gericht zur Umsetzung seiner Entscheidung eine Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2018 gewährt hat.

5. Mit den neuen §§ 27b und 27c PolG wird die Grundlage geschaffen, gegen mutmaßliche Gefährder, vor allem aus dem islamistischen Spektrum, eine Aufenthaltsvorgabe oder ein Kontaktverbot zu erlassen und deren Einhaltung mittels elektronischer Fußfessel zu kontrollieren. Beides sind wichtige Instrumente, um die Überwachung von Gefährdern zu erleichtern. Dabei lehnen sich die Regelungen an die entsprechenden Vorschriften im derzeitigen Entwurf zur Änderung des BKA-Gesetzes an.

6. Um die Auswirkungen der neuen Befugnisse zur Inhalts-TKÜ und Quellen-TKÜ (§ 23b) sowie zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung (§ 27c) überprüfen zu können, sind die entsprechenden Regelungen fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten einer umfassenden Evaluation zu unterziehen.

7. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht auch im Hinblick auf die Regelungen zum Waffengebrauch. In besonderen Einzelfällen, gerade auch im Zusammenhang mit terroristischen Anschlägen, kann es – insbesondere für die Einsatzkräfte des Spezialeinsatzkommandos (SEK) – zu Situationen kommen, die neben oder anstelle des Gebrauchs von Schusswaffen auch den Einsatz von Handgranaten oder ande-

ren Explosivmitteln notwendig machen können. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Anwendung solcher Explosivmittel allerdings nur unter engen Voraussetzungen zu gestatten. Der neue § 54a PolG, der sich weitgehend an den Regelungen des Schusswaffengebrauchs anlehnt, trägt diesem Erfordernis Rechnung.

8. Mit dem neuen § 21 Absatz 4 erhält der Polizeivollzugsdienst eine Rechtsgrundlage für den Einsatz „intelligenter Videoüberwachung“ an Kriminalitätsschwerpunkten und gefährdeten Objekten, sowie bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen, wenn dort terroristische Anschläge drohen. Die Erfahrungen mit der konventionellen Technik haben gezeigt, dass die Videoüberwachung einen wichtigen Beitrag für mehr Sicherheit im öffentlichen Raum leistet, da sie insbesondere wegen der beweiskräftigen Dokumentation abschreckend auf potenzielle Straftäter wirkt. Dadurch kann das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung gestärkt und der Entstehung sog. Angsträume entgegengewirkt werden.

Die Voraussetzungen für die „intelligente Videoüberwachung“ knüpfen an den bestehenden Rechtsrahmen zur herkömmlichen Videoüberwachung an und ermöglichen dem Polizeivollzugsdienst darüber hinaus, die gewonnenen Bilder anhand bestimmter Verhaltensmuster auch automatisch auszuwerten. Tonaufnahmen sind dabei nicht Gegenstand der Auswertung. Durch die automatische Auswertung kann der personelle Aufwand erheblich reduziert werden, da der Beobachter am Überwachungsmonitor im Idealfall nur noch dann gefordert ist, wenn das System eine gefährliche Situation erkennt und eine entsprechende „Alarmmeldung“ abgibt. Eine automatische Auswertung anhand biometrischer Merkmale ist aufgrund der neuen Rechtsgrundlage nicht möglich.

Da die Polizei mit der intelligenten Videoüberwachung „technisches Neuland“ betritt, ist die Regelung ebenfalls fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten einer umfassenden Evaluation zu unterziehen.

9. Mit dem neu eingefügten § 10a werden die Städte und Gemeinden in die Lage versetzt, den Alkoholkonsum an bestimmten öffentlichen Orten zu verbieten. Gleiches gilt für das Mitführen solcher Getränke, wenn diese dazu bestimmt sind, öffentlich im Geltungsbereich der Verordnung konsumiert zu werden. Dadurch kann alko-

holbedingten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten an diesen Örtlichkeiten vor allem in den Abend- und Nachtstunden an Wochenenden oder vor Feiertagen wirksamer als bisher entgegen getreten werden.

In vielen Städten und Gemeinden Baden-Württembergs haben sich im Bereich der Innenstädte auf öffentlichen Straßen und Plätzen sogenannte „Szenetreffs“ etabliert, die vor allem in den Abend- und Nachtstunden an den Wochenenden oder vor Feiertagen eine Vielzahl von Personen zum gemeinsamen „Herumhängen“ anlocken. Auch bei Jugendlichen und Heranwachsenden sind diese Treffs, bei denen in der Regel nicht unerhebliche Mengen Alkohol konsumiert werden, sehr beliebt. Mit zunehmendem Alkoholkonsum herrschen dort teilweise regelrechte Ausnahmezustände, die sich auch in einer höheren Gewaltdelinquenz niederschlagen. Alkoholbedingte Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit, wie öffentliches Urinieren, Lärmbelästigungen, Verunreinigungen und Gefährdungen des Straßenverkehrs durch zerschlagene Bierflaschen oder gar Straftaten (Körperverletzung, Sachbeschädigung oder Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) sind die Folge.

Dies war vor einigen Jahren Anlass für zahlreiche Kommunen, den Konsum alkoholischer Getränke in der Öffentlichkeit teils durch Polizeiverordnungen, teils durch Allgemeinverfügungen zeitlich und räumlich begrenzt zu verbieten. Denn trotz intensiver präventiver Maßnahmen konnten einige solcher Örtlichkeiten nicht nachhaltig „entschärft“ werden.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat mit Urteilen vom 28. Juli 2009 (ESVGH 60, 65 ff.) entsprechende Bestimmungen in Polizeiverordnungen der Stadt Freiburg für unwirksam erklärt. Das Gericht hat den für den Erlass der Regelungen erforderlichen Nachweis einer abstrakten Gefahr des öffentlichen Alkoholkonsums am sogenannten Bermuda-Dreieck in Freiburg als nicht erbracht angesehen. Bloße Vorsorgemaßnahmen zur Abwehr möglicher Beeinträchtigungen im Gefahrenvorfeld seien durch die polizeiliche Ermächtigungsgrundlage nicht gedeckt.

Allerdings erkennt der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg ausdrücklich an, dass die sich häufenden Alkoholexzesse gerade unter jungen Menschen ein gesellschaftliches Problem darstellen, dem auf verschiedenen Wegen begegnet werden

müsse. Das Gericht anerkennt für den Bereich der Gefahrenvorsorge das Bedürfnis, zum Schutz gefährdeter Rechtsgüter Freiheitsbeschränkungen anzuordnen. Dies setze aber eine Risikobewertung voraus, zu der nur der Gesetzgeber berufen sei. Nur er sei befugt, unter Abwägung der widerstreitenden Interessen und unter Beachtung grundrechtlicher Vorgaben die Rechtsgrundlagen für abstrakt-generelle Grundrechtseingriffe zu schaffen, mit denen an einzelnen betroffenen Örtlichkeiten Risiken vermindert werden sollen. Der Gesetzgeber müsse also tätig werden, wenn schon im Vorfeld dem Alkoholmissbrauch an städtischen „Brennpunkten“ entgegengewirkt werden soll. Der Gesetzentwurf enthält diese Rechtsgrundlage.

Ziel der Neuregelung ist es, alkoholbedingte Straftaten und Ordnungswidrigkeiten an besonders belasteten Örtlichkeiten zu verhindern bzw. die Polizei dort in die Lage zu versetzen, frühzeitig gegen exzessiven Alkoholkonsum und daraus resultierende Störungen der öffentlichen Sicherheit einzuschreiten und dadurch eine Eskalation der Situation auf niedrigerer Eingriffsschwelle abzuwenden.

Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass die Regelung keine flächendeckenden Alkoholverbotzonen ermöglichen soll, sondern dazu dient, solche Örtlichkeiten zu „entschärfen“, die mit anderen polizeilichen Maßnahmen nicht befriedigend in den Griff zu bekommen sind. Dies bedeutet, dass die Kommunen im Rahmen der Ausübung ihres Ermessens vor Erlass einer entsprechenden Verordnung prüfen müssen, ob es nicht mildere, ebenso effektive Mittel gibt, um die Situation an einer solchen Örtlichkeit zu entschärfen. Als mildere Mittel kommen je nach den konkreten Gegebenheiten im Einzelfall neben Platzverweisen oder Bußgeldern auch präventive Maßnahmen in Betracht. Erst wenn solche Maßnahmen nicht die gewünschten Erfolge erzielen, dürfte in der Regel der Weg für eine Verbotsverordnung eröffnet sein.

Die Ermächtigung zum Erlass eines Alkoholkonsumverbots versetzt die Kommunen in die Lage, durch Polizeiverordnung in die allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Absatz 1 GG) derjenigen einzugreifen, die sich innerhalb der Verbotszone aufhalten. Der Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit ist jedoch durch jedes kompetenzgerecht erlassene und verhältnismäßige Gesetz gerechtfertigt.

Die Regelung ist geeignet, Straftaten und Ordnungswidrigkeiten wirksamer als bisher zu verhindern. Nach polizeilichen Erfahrungen aus Städten und Gemeinden hat ein Verbot des Konsums alkoholischer Getränke an diesen Örtlichkeiten jeweils zu einem erheblichen Rückgang alkoholbedingter Störungen der öffentlichen Sicherheit geführt.

Der Eignung steht auch nicht entgegen, dass Außenbewirtschaftungsflächen von Gewerbebetrieben, für die eine Erlaubnis oder Gestattung nach gaststättenrechtlichen Vorschriften vorliegt, also insbesondere Gaststätten, von einem möglichen Verbot ausgenommen sind. Gaststätten unterliegen einem strengen Regelungsregime. Gastwirte haben bei der Abgabe alkoholischer Getränke neben den Bestimmungen des geltenden Jugendschutzrechtes zusätzlich besondere Sorgfaltspflichten zu beachten. Das der Gaststättenbehörde zur Verfügung stehende gaststättenrechtliche Handlungsinstrumentarium, wie die Verlängerung der Sperrzeit, Auflagen, Bußgelder oder in Einzelfällen die Untersagung des Betriebes oder Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung, stellt in seiner Gesamtheit einen Ordnungsrahmen dar, der Gastwirte dazu anhält, innerhalb und im Umfeld ihrer Betriebe keine solchen „Brennpunkte“ entstehen zu lassen.

Der Eingriff in die Handlungsfreiheit ist auch erforderlich. Mildere ebenso geeignete Mittel zur Zielerreichung als die Ermächtigung, den Konsum alkoholischer Getränke an solchen Örtlichkeiten zu verbieten, sind nicht ersichtlich. Dies gilt insbesondere für ein polizeiliches Einschreiten gegen einzelne Störer. Jenes ist in der Regel nicht geeignet, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung effektiv abzuwehren, da nach polizeilicher Erfahrung an den betroffenen Örtlichkeiten alkoholbedingt gruppenspezifische Prozesse leicht zu einer Eskalation der Situation führen, die dann nur noch schwer und in der Regel nur mit massivem Polizeieinsatz beherrschbar sind.

Eine höhere Polizeipräsenz wäre nicht in gleicher Weise geeignet, da sie erfahrungsgemäß eher eskalierend wirkt. Durch übermäßigen Konsum alkoholischer Getränke enthemmte Störer fühlen sich - auch aufgrund gruppenspezifischer Prozesse - durch eine höhere Polizeipräsenz regelmäßig zusätzlich provoziert und zu Widerstandshandlungen gegen die Polizeikräfte herausgefordert.

Auch sonst ist es nach geltendem Recht nicht möglich, den aus übermäßigem Konsum alkoholischer Getränke an den betroffenen Örtlichkeiten resultierenden Gefahren in gleicher Weise wirksam zu begegnen. Insbesondere greift das Instrumentarium des Jugendschutzgesetzes zu kurz, weil es nur auf den Aspekt des Jugendschutzes abzielt und daher nur den Alkoholkonsum von Kindern und Jugendlichen im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Jugendschutzgesetzes im Blick hat. Nach polizeilichen Erfahrungen sind es jedoch vor allem Heranwachsende, also junge Männer zwischen 18 und 21 Jahren, die an diesen Örtlichkeiten durch alkoholbedingte Straftaten und Ordnungswidrigkeiten auffällig werden. Daher muss sich die Ermächtigung für ein Alkoholkonsumverbot an den betroffenen Örtlichkeiten an alle Altersgruppen richten.

Artikel 2 Absatz 1 GG begründet kein Recht auf ungehemmten Alkoholkonsum, wenn dadurch die Rechte anderer beeinträchtigt werden.

Der Eingriff in die Handlungsfreiheit steht auch nicht außer Verhältnis zu dem mit ihm verfolgten Zweck, alkoholbedingten Störungen der öffentlichen Sicherheit zu begegnen, da aufgrund der Ermächtigung erlassene Verbote auf einzelne Örtlichkeiten begrenzt sind und zudem zeitlich beschränkt werden sollen.

Auf eine Ausnahmeregelung kann deshalb verzichtet werden. Die Ortpolizeibehörden können beim Erlass einer entsprechenden Polizeiverordnung im Rahmen ihrer Ermessensausübung anlässlich besonderer Ereignisse örtlich und zeitlich beschränkte Ausnahmen zulassen.

10. Das am 1. März 2010 in Kraft getretene nächtliche Alkoholverkaufsverbot wird aufgehoben. Zwar hat die drei Jahre später durchgeführte Evaluation der Regelung durchaus positive Wirkungen bescheinigt (vgl. LT-Drs. 15/3666), was im Jahre 2015 zu einer geringfügigen Erweiterung des Anwendungsbereiches geführt hat (vgl. LT-Drs. 15/7613). Mit der Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Kommunen zum Erlass zeitlich und örtlich begrenzter Alkoholkonsumverbote ist jedoch die Erforderlichkeit der Regelung weitgehend entfallen. Durch den Erlass entsprechender Alkoholkonsumverbote an besonders belasteten Örtlichkeiten können die Ortpolizeibehör-

den nunmehr gezielt gegen alkoholbedingte Störungen der öffentlichen Sicherheit vorgehen. Eines flächendeckenden Verkaufsverbots bedarf es damit nicht mehr.

11. Der Nachhaltigkeitscheck lässt keine nennenswerten Auswirkungen des Gesetzesvorhabens auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse erwarten. Die Ermächtigung der Ortspolizeibehörden, den Konsum alkoholischer Getränke an den genannten Örtlichkeiten zu verbieten, könnte sich zwar auf das Konsumverhalten der Betroffenen und dadurch mittelbar auch auf das Kaufverhalten im Hinblick auf alkoholische Getränke auswirken. Da sich die Anzahl potentieller örtlicher „Brennpunkte“ jedoch in einem überschaubaren Rahmen halten dürfte, sind diese Auswirkungen zu vernachlässigen. Im Übrigen kann die Regelung dazu beitragen, die Lebensqualität an den einschlägigen Örtlichkeiten zu erhöhen, da dort alkoholbedingten Gefahren für die öffentliche Sicherheit wirksamer entgegengetreten werden kann.

Insgesamt leistet der Gesetzentwurf einen wichtigen Beitrag, um das Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung zu verbessern. Er ist mit den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung vereinbar.

B. Einzelbegründung

I. Zu Artikel 1

1. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 9a PolG)

Durch die Änderung wird geregelt, dass der Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsheimnisträger im Sinne des § 9a auch gegenüber polizeilichen Maßnahmen nach § 23a und § 23b gilt.

2. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 10a PolG neu)

Zu Absatz 1

Durch diese Bestimmung werden die Ortpolizeibehörden ermächtigt, den Konsum alkoholischer Getränke an örtlichen „Brennpunkten“ durch Polizeiverordnung zu verbieten. Gleiches gilt für das Mitführen alkoholischer Getränke, wenn diese zum Konsum innerhalb der Verbotszone vorgesehen sind. Die Ermächtigung gilt nur für öffentlich zugängliche Orte außerhalb von Gebäuden und Außenbewirtschaftungsflächen von Gewerbebetrieben, für die eine Erlaubnis oder Gestattung nach gaststättenrechtlichen Vorschriften vorliegt. Dadurch wird klargestellt, dass in nichtöffentlichen Bereichen innerhalb des Geltungsbereichs der Polizeiverordnung, also beispielsweise in Wohnungen oder auch Gaststätten einschließlich der genehmigten Außenbewirtschaftungsflächen, weiterhin Alkohol konsumiert werden darf. Das Durchqueren der Verbotszone mit alkoholischen Getränken ist weiterhin gestattet, ebenso das Mitführen alkoholischer Getränke, wenn diese in nichtöffentlichen Bereichen innerhalb der Verbotszone konsumiert werden sollen. Auf diese Weise wird den Belangen der ansässigen Anwohner und Gaststätten Rechnung getragen.

Gleichzeitig wird klargestellt, dass durch die Ermächtigung nur solche Flächen erfasst werden können, die sich durch Häufigkeit alkoholbedingter Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder deren Bedeutung deutlich von anderen Flächen des Gemeindegebiets abheben. Dies muss anhand polizeilicher Erkenntnisse belegt werden.

Ob im Einzelfall ein örtlicher „Brennpunkt“ vorliegt, ist anhand einer Gesamtbetrachtung aller relevanten Umstände zu beurteilen. Folgende Kriterien sind dabei von besonderer Bedeutung:

1. Absolute Anzahl der alkoholbedingten Straftaten und/oder Ordnungswidrigkeiten,
2. Relative Belastung - also eine deutlich höhere Anzahl der alkoholbedingten Straftaten und/oder Ordnungswidrigkeiten im Verhältnis zu einer geeigneten Vergleichsfläche,
3. Anzahl der regelmäßig anwesenden Personen.

Auf der Grundlage einer Erhebung bei den Polizeidienststellen in Baden-Württemberg aus dem Jahre 2010 wurde versucht, Schwellenwerte für die einzelnen Kriterien zu ermitteln, die bei der Bewertung als Orientierungsrahmen dienen können.

Ein „Brennpunkt“ setzt danach eine Mindestbelastung der Fläche mit typischerweise alkoholbedingten Straftaten und/oder Ordnungswidrigkeiten in absoluter Hinsicht voraus. Bei einer hohen absoluten Belastung (mehr als 100 Straftaten und/oder Ordnungswidrigkeiten pro Jahr) spricht die Regelvermutung für das Vorliegen eines „Brennpunktes“. Bei Werten unter 50 wird ein örtlicher „Brennpunkt“ in der Regel zu verneinen sein. Bei einem Wert zwischen 50 und 100 Straftaten und/oder Ordnungswidrigkeiten pro Jahr kommt es vor allem auf die konkreten Umstände im Einzelfall an.

Ein weiteres Indiz für das Vorliegen eines örtlichen „Brennpunktes“ ist eine deutlich höhere Anzahl von alkoholbedingten Straftaten und/oder Ordnungswidrigkeiten im Verhältnis zu einer geeigneten Vergleichsfläche. Eine deutliche Mehrbelastung kann in der Regel bei einer vier- bis fünffachen Belastung im Verhältnis zur Vergleichsfläche angenommen werden. Allerdings ist dabei zu beachten, dass die Vergleichsfläche von ihrer Prägung und Charakteristik der Fläche des potentiellen „Brennpunktes“ ähnlich sein muss.

Auch eine regelmäßig hohe Anzahl an Personen spricht für das Vorliegen eines „Brennpunktes“. Gerade wenn die Polizei mit einer unüberschaubaren Menschenmenge konfrontiert ist, kann die Situation häufig mit den bestehenden polizeilichen Mitteln nicht mehr befriedigend bewältigt werden. Eine solche unüberschaubare

Menschenmenge dürfte regelmäßig bei mehr als 100 Personen zu bejahen sein. Bei weniger als 50 Personen dürfte dieses Kriterium in der Regel nicht erfüllt sein. Bei Personenzahlen zwischen 50 und 100 kommt es vor allem auf die Umstände im Einzelfall an.

Das Vorliegen eines „Brennpunkts“ hängt auch vom Ausmaß der Belastung in zeitlicher Hinsicht ab. Je häufiger und regelmäßiger die Situationen eintreten, die typischerweise zu den festgestellten Belastungen führen, desto eher kann von einem „Brennpunkt“ ausgegangen werden.

Allerdings dürfen die Kriterien nicht rein schematisch angewandt werden, sondern bedürfen einer ergänzenden Absicherung und Bewertung anhand qualitativer Faktoren.

Die Kommunen haben im Rahmen der Ausübung ihres Ermessens auch zu prüfen, ob es nicht mildere, ebenso effektive Mittel gibt, um die Situation an einem örtlichen „Brennpunkt“ zu entschärfen.

Darüber hinaus muss auf den betroffenen Flächen auch künftig mit entsprechenden Belastungen zu rechnen sein, um ein Verbot zu rechtfertigen.

Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung zum Erlass einer Polizeiverordnung für ein Alkoholkonsumverbot an „Brennpunkten“ sind ausreichend bestimmt.

Aus suchtfachlicher Sicht wird empfohlen, Maßnahmen auf dieser Grundlage in ein kommunales Gesamtkonzept zur Suchtprävention einzubetten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt fest, dass das Verbot nach Absatz 1 in der Regel auf bestimmte Tage und Tageszeiten beschränkt werden soll. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind entsprechende Verbote auch an „Brennpunkten“ nur zu den Zeiten gerechtfertigt, an denen erfahrungsgemäß mit Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu rechnen ist. Dies wird insbesondere in den Abend- und Nachtstunden an den Wochenenden und vor Feiertagen der Fall sein.

Zu Absatz 3

Polizeiverordnungen nach Absatz 1 sind zu befristen.

3. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 13 PolG)

Die Änderung stellt klar, dass Polizeiverordnungen nach § 10a nur von den Ortspolizeibehörden erlassen werden können. Die Ergänzung der Regelung hat ebenfalls zur Folge, dass § 13 Satz 2 nur auf Polizeiverordnungen nach § 10 Anwendung findet. Für den Erlass von Polizeiverordnungen nach § 10a ist daher nach § 44 Absatz 3 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) der Gemeinderat zuständig.

4. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 14 PolG)

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass das in § 14 geregelte Selbsteintrittsrecht der Fachaufsichtsbehörden nicht für Polizeiverordnungen nach § 10a gilt.

5. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 20 PolG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

6. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 21 PolG)

Zu Buchstabe a) (§ 21 Absatz 4 neu)

Der neue Absatz 4 enthält eine spezielle Rechtsgrundlage für den Einsatz „intelligenter Videoüberwachung“. Die Regelung ermöglicht eine automatische Auswertung der nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 sowie Absatz 2 und 3 angefertigten Bildaufzeichnungen. Die zusätzliche Ermächtigung wird zunächst auf Kriminalitätsschwerpunkte und gefährdete Objekte, sowie öffentliche Veranstaltungen und Ansammlungen, wenn dort terroristische Anschläge drohen, im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 sowie Absatz 2 und 3 begrenzt, da hier die Anwendungsmöglichkeiten aus fachlicher Sicht besonders zielführend sein dürften.

Die automatische Auswertung erfolgt durch das Erkennen typischer Verhaltensmuster, die auf die Begehung von Straftaten hindeuten. Wesensmerkmal der Technik ist ein hinterlegter Algorithmus, der die einzelnen Videosequenzen quasi in Echtzeit miteinander vergleicht und dadurch auffällige Verhaltensmuster aufspüren bzw. kenntlich machen kann. In Übereinstimmung mit dem Datenerhebungszweck darf es sich nur um solche Verhaltensmuster handeln, die auf die Begehung einer Straftat hindeuten. Da das Erkennen auffälliger Verhaltensmuster in erster Linie anhand einer Analyse von Bewegungsabläufen, Gruppenbildungen oder von ortsfesten bzw. unbeweglichen Objekten erfolgt, ist eine Tonauswertung nicht erforderlich und in Absatz 4 auch nicht vorgesehen.

Die automatische Auswertung stellt einen zusätzlichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen dar. Dieser Eingriff ist jedoch gerechtfertigt, da mit der Verhütung von Straftaten ein legitimes Ziel verfolgt wird. Die automatische Auswertung stellt auch ein geeignetes Mittel dar, um dieses Ziel zu erreichen. Zwar könnten ähnliche Ergebnisse auch mit der konventionellen Videoüberwachung erreicht werden. Der polizeiliche Mehrwert der automatisierten Auswertung besteht aber gerade darin, dass nicht mehr die gesamte Aufmerksamkeit der beobachtenden Personen gebunden wird, sondern ein Tätigwerden nur in den herausgefilterten „Alarmfällen“ erforderlich ist. Ohne diese automatisierte Vorauswahl ergibt sich ein ungleich höherer Personalaufwand. Denn bei einer lückenlosen Beobachtung der Überwachungsmonitore lässt die Konzentrationsfähigkeit erfahrungsgemäß schnell nach. Eine vergleichbare Effektivität der konventionellen Videoüberwachung könnte mithin nur durch einen ständigen Austausch der beobachtenden Personen mit kurzen Rotationszeiten gewährleistet werden.

Die Rechtsgrundlage für die „intelligente Videoüberwachung“ ist auch im engeren Sinne verhältnismäßig. Zwar wird durch entsprechende Maßnahmen auch eine Vielzahl von Nichtstörern betroffen. Jedoch ist der Einsatz einer „intelligenten Videoüberwachung“ über den Verweis auf Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 sowie Absatz 2 und 3 nur unter engen räumlichen und inhaltlichen Voraussetzungen – und damit nicht anlasslos - möglich. Dieser rechtliche Rahmen wurde für die konventionelle Videoüberwachung im Grundsatz vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Urteil vom 21. Juli 2003 (ES-VGH 54, 34 ff.) bereits bestätigt. Die automatische Aus-

wertung führt auch nicht zu einer höheren Eingriffsintensität. Dabei wird nicht verkannt, dass automatisierte Auswerteverfahren durch die quantitative Steigerung der Datenverarbeitungsmöglichkeiten eingriffserhöhend wirken können. Die Auswertung erfolgt aber gerade nicht anhand personenbezogener Merkmale, so dass von den Personen, die sich im Aufnahmebereich befinden, grundsätzlich auch nicht mehr Daten erfasst werden als im Falle der konventionellen Videoüberwachung.

Die sachliche Zuständigkeit liegt ausschließlich beim Polizeivollzugsdienst. Die Speicher- und Löschfristen des Absatzes 5 gelten auch für die im Rahmen der „intelligenten Videoüberwachung“ ausgewerteten personenbezogenen Daten.

Zu Buchstabe b) (§ 21 Absätze 5 bis 9 neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a).

Zu Buchstabe c) aa) (§ 21 Absatz 6 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a).

Zu Buchstabe c) bb) (§ 21 Absatz 6 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a).

Zu Buchstabe d) (§ 21 Absatz 8)

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass im Falle des § 21 Absatz 4 neu auch auf die automatische Auswertung der Bildaufzeichnungen in geeigneter Weise hinzuweisen ist.

Zu Buchstabe e) (§ 21 Absatz 9)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a).

7. Zu Artikel 1 Nummer 7 (§§ 23b neu)

Mit der Vorschrift wird eine Rechtsgrundlage für die präventiv-polizeiliche inhaltliche Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation geschaffen. Die Befugnis der Polizei zur präventiven Telekommunikationsüberwachung ist erforderlich, um für besondere polizeiliche Lagen, insbesondere auch bei Bedrohungsszenarien durch den islamistischen Terrorismus, die zeitliche, räumliche und täterbezogene Gefährdungsdimension vor Eintritt eines Schadens zu verifizieren. Die länderübergreifende Vernetzung von Extremisten und Terroristen bedingt eine Kommunikation über Mobilfunkgeräte oder andere Kommunikationsmittel. Die Überwachung der Gesprächsinhalte ermöglicht hier eine präzise Einschätzung der jeweiligen Zielperson, das Erstellen eines Kontakt- und Bewegungsbildes sowie das Aufspüren von Beziehungsgeflechten der handelnden Akteure. Die gewonnenen Erkenntnisse bilden dann die Grundlage für weitere Maßnahmen. Auch die Aufnahme einer Befugnis zur Quellen-TKÜ (Absatz 2) ist unerlässlich, weil nur so der Zugriff auf verschlüsselte Telekommunikationsinhalte gewährleistet wird und die Befugnis zur präventiven Telekommunikationsüberwachung ohne eine solche Ermächtigung leerliefe.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, zu welchen Zwecken, unter welchen Voraussetzungen und bei welchen Personen die Überwachung der Telekommunikation zulässig ist. Satz 1 Nummer 1 legt als Eingriffsschwelle fest, dass eine Telekommunikationsüberwachung zulässig ist, soweit dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, geboten ist. Unter Letzteren sind nicht schon allein bedeutsame Sachwerte zu verstehen. Hierunter fallen vielmehr etwa wesentliche Infrastruktureinrichtungen oder sonstige Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen (vgl. Rn. 155). Die Maßnahme darf sich nur gegen Störer im Sinne der §§ 6 und 7 richten.

Satz 1 Nummern 2 und 3 weiten den Eingriffstatbestand auf solche Personen aus, bei denen bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat begehen werden, die sich gegen die in Nummer 1 genannten Rechtsgüter

richtet, oder deren individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine Straftat begehen werden, die sich gegen die in Nummer 1 genannten Rechtsgüter richtet. Einschränkend sind in beiden Fällen jedoch nur terroristisch motivierte Straftaten einschlägig, also Straftaten, die dazu bestimmt sind, die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern, eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen, und dabei durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen können.

Dabei wird dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 und den darin aufgestellten Anforderungen an die zu treffende Prognoseentscheidung bezüglich der Gefahrenlage im Vorfeld einer konkreten Gefahr für die Begehung terroristischer Straftaten Rechnung getragen. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu ausgeführt: „Der Gesetzgeber ist von Verfassungs wegen aber nicht von vornherein für jede Art der Aufgabenwahrnehmung auf die Schaffung von Eingriffstatbeständen beschränkt, die dem tradierten sicherheitsrechtlichen Modell der Abwehr konkreter, unmittelbar bevorstehender oder gegenwärtiger Gefahren entsprechen. Vielmehr kann er die Grenzen für bestimmte Bereiche mit dem Ziel schon der Straftatenverhütung auch weiter ziehen, indem er die Anforderungen an die Vorhersehbarkeit des Kausalverlaufs reduziert. Allerdings müssen die Eingriffsgrundlagen auch dann eine hinreichend konkretisierte Gefahr in dem Sinne verlangen, dass zumindest tatsächliche Anhaltspunkte für die Entstehung einer konkreten Gefahr für die Schutzgüter bestehen. Allgemeine Erfahrungssätze reichen insoweit allein nicht aus, um den Zugriff zu rechtfertigen. Vielmehr müssen bestimmte Tatsachen festgestellt sein, die im Einzelfall die Prognose eines Geschehens, das zu einer zurechenbaren Verletzung der hier relevanten Schutzgüter führt, tragen (vgl. BVerfGE 110, 33 <56 f., 61>; 113, 348 <377 f.>). Eine hinreichend konkretisierte Gefahr in diesem Sinne kann danach schon bestehen, wenn sich der zum Schaden führende Kausalverlauf noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhersehen lässt, sofern bereits bestimmte Tatsachen auf eine im Einzelfall drohende Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut hinweisen. Die Tatsachen müssen dafür zum einen den Schluss auf ein wenigstens

seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen zulassen, zum anderen darauf, dass bestimmte Personen beteiligt sein werden, über deren Identität zumindest so viel bekannt ist, dass die Überwachungsmaßnahme gezielt gegen sie eingesetzt und weitgehend auf sie beschränkt werden kann (BVerfGE 120, 274 <328 f.>; 125, 260 <330 f.>). In Bezug auf terroristische Straftaten, die oft durch lang geplante Taten von bisher nicht straffällig gewordenen Einzelnen an nicht vorhersehbaren Orten und in ganz verschiedener Weise verübt werden, können Überwachungsmaßnahmen auch dann erlaubt werden, wenn zwar noch nicht ein seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen erkennbar ist, jedoch das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie solche Straftaten in überschaubarer Zukunft begehen wird. Denkbar ist das etwa, wenn eine Person aus einem Ausbildungslager für Terroristen im Ausland in die Bundesrepublik Deutschland einreist“ (vgl. Rn. 112 sowie 164 f.).

Mit Satz 1 Nummer 4 wird geregelt, dass sich die Maßnahmen auch gegen sog. Nachrichtenmittler richten können. Satz 1 Nummer 5 weitet die Überwachungsbefugnisse auf Dritte aus, bei denen aufgrund bestimmter Tatsachen die Annahme besteht, dass eine Person nach Nummer 1 den Telekommunikationsanschluss oder das Endgerät des Dritten benutzen wird.

Um die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme zu gewährleisten, wird in allen Fällen vorausgesetzt, dass die Erfüllung der polizeilichen Aufgabe auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Maßnahmen dürfen auch dann durchgeführt werden, wenn unbeteiligte Dritte von der Maßnahme betroffen sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ergänzt den Grundtatbestand des Absatzes 1 um die gebotene Regelung, dass zur Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation mit technischen Mitteln in die vom Betroffenen genutzten informationstechnischen Systeme (sog. Quellen-TKÜ) eingegriffen werden darf. Dabei muss nach Nummer 1 durch technische Maßnahmen sichergestellt sein, dass nur die laufende Kommunikation erfasst wird. Ferner muss der Eingriff in das informationstechnische System nach Nummer 2 unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten notwendig sein, um eine Überwachung der Telekommunikation insbesondere auch in verschlüsselter Form zu ermöglichen.

Zu Absatz 3

Hintergrund für die in Absatz 3 normierten Schutzvorkehrungen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Danach ist der Eingriff in das infiltrierte System auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu begrenzen. Darüber hinaus setzen die Schutzvorkehrungen die grundrechtliche Schutzpflicht des Staates um, die Datensicherheit auch mit Rücksicht auf Eingriffe von dritter Seite zu schützen. Satz 3 dient dem Schutz der Integrität und Authentizität der vom technischen Mittel bereitgestellten Daten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der verfahrensmäßigen Absicherung einer Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 und unterwirft einen entsprechenden Eingriff dem nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 (Rn. 117) erforderlichen Richtervorbehalt. Der Antrag ist durch die Leitung eines regionalen Polizeipräsidiums oder des Landeskriminalamtes schriftlich zu stellen und zu begründen. Eine Delegation des Antragsrechts auf andere Personen ist nicht möglich.

Zu Absatz 5

Absatz 5 setzt die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Rn. 118) an den zu stellenden Antrag um.

Zu Absatz 6

Absatz 6 Satz 1 sieht vor, dass Anordnungen schriftlich zu ergehen haben. Durch die schriftliche Fixierung wird der äußere Rahmen abgesteckt, innerhalb dessen die heimliche Maßnahme durchzuführen ist, sodass der Eingriff messbar und kontrollierbar bleibt. Die Anordnung des Gerichts muss nach Satz 1 Nummer 1 eine Kennung des Kommunikationsanschlusses oder des Endgerätes enthalten, bei dem die Datenerhebung durchgeführt wird. Das ermöglicht eine Datenerhebung nicht nur auf der Basis der Rufnummer, sondern auch mit Hilfe der IMEI mit dem Vorteil, dass das Mobilfunkgerät auch bei einem Wechsel der SIM-Karte identifizierbar bleibt. Im Fall des Absatzes 2 ist nach Satz 1 Nummer 2 ferner eine möglichst genaue Bezeichnung des informationstechnischen Systems anzugeben, in das zur Datenerhebung eingegriffen werden soll. Durch den Verweis auf § 23 Absatz 3 Sätze 2 bis 7 muss

die Anordnung zudem - soweit bekannt - Name und Anschrift der Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, Art, Umfang und Dauer der Maßnahme sowie die wesentlichen Gründe enthalten. Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als einen Monat ist zulässig, solange die Voraussetzungen für die Maßnahme fortbestehen. Für das gerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (vgl. § 23 Absatz 3 Satz 7, § 31 Absatz 5 Sätze 2 bis 4). Gegen die Entscheidung des Gerichts ist die Beschwerde möglich, die jedoch keine aufschiebende Wirkung hat. Die Entscheidung des Gerichts bedarf zu ihrer Wirksamkeit nicht der Bekanntmachung an den Betroffenen. Satz 3 regelt, dass die aufgrund der Anordnung ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu beenden sind, wenn die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vorliegen.

Absatz 7

Absatz 7 regelt, dass eine Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 bei Gefahr im Verzug von der Leitung eines regionalen Polizeipräsidiums oder des Landeskriminalamts angeordnet werden kann. Allerdings bedarf diese Anordnung der Bestätigung durch das Gericht, die unverzüglich herbeizuführen ist.

Absatz 8

Absatz 8 regelt, inwieweit die Diensteanbieter verpflichtet sind, an der Überwachung mitzuwirken und ihnen für diese Inanspruchnahme eine Entschädigung zu gewähren ist.

Absatz 9

Absatz 9 normiert, wie vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 20. April 2016 (Rn. 119 ff., 236 ff.) gefordert, eine ausdrückliche gesetzliche Kernbereichsregelung für Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2. Dem Kernbereichsschutz ist nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts (Rn. 126) auf zwei Ebenen Rechnung zu tragen: „Zum einen sind auf der Ebene der Datenerhebung Vorkehrungen zu treffen, die eine unbeabsichtigte Miterfassung von Kernbereichsinformationen nach Möglichkeit ausschließen. Zum anderen sind auf der Ebene der nachgelagerten Auswertung und Verwertung die Folgen eines dennoch nicht vermiedenen Eindrin-

gens in den Kernbereich privater Lebensgestaltung strikt zu minimieren (vgl. BVerfGE 120, 274 [337 ff.]; 129, 208 [245 f.]).“

Nach Satz 1 ist daher vor der Durchführung einer Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2, also auf der Erhebungsebene, eine Prognose dahingehend zu treffen, ob mit der Maßnahme Äußerungen erfasst werden, die allein den Kernbereich der persönlichen Lebensgestaltung betreffen. Diese Prognose muss sich auf tatsächliche Anhaltspunkte stützen. Vollständige Gewissheit ist nicht erforderlich. Schützenswert ist insbesondere die nichtöffentliche Kommunikation mit Personen des höchstpersönlichen Vertrauens. Zu diesen Personen können insbesondere Ehe- oder Lebenspartner, Geschwister und Verwandte in gerader Linie, vor allem, wenn sie im selben Haushalt leben, sowie Strafverteidiger, Ärzte, Geistliche und enge persönliche Freunde zählen. Satz 2 enthält das Gebot der unverzüglichen Unterbrechung der Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 und regelt, was zu unternehmen ist, wenn sich während der Überwachung unerwartet tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Inhalte aus dem Kernbereich der persönlichen Lebensgestaltung erfasst werden. Bestehen diesbezüglich Zweifel, darf nach Satz 3 nur noch eine automatische Aufzeichnung fortgesetzt werden. In Zweifelsfällen darf der Kommunikationsinhalt daher automatisch aufgezeichnet werden. Diese den Kernbereichsschutz sichernden Verfahrensvorschriften erfüllen die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, indem bereits auf der Erhebungsebene ein Eingriff in den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung weitestgehend ausgeschlossen wird.

Nach Satz 4 sind Aufzeichnungen von Zweifelsfällen unverzüglich dem anordnenden Gericht vorzulegen, welches nach Satz 5 unverzüglich die Feststellung zu treffen hat, ob eine Kernbereichsrelevanz vorliegt oder nicht und damit eine Entscheidung über die Löschung oder Verwertbarkeit der Daten trifft. Mit Satz 6 wird klargestellt, dass die Aufzeichnungen bis zur Entscheidung durch das Gericht nicht verwendet werden dürfen. Eine solche Regelung für Zweifelsfälle trägt dem Umstand Rechnung, dass es häufig bei einmaligem Mithören nicht möglich sein wird, das Geschehen vollständig zu erfassen. Es kann insbesondere erforderlich werden, ein Gespräch mehrfach abzuhören, um Inhalt, Betonungen und Nuancen in der Sprache zu erkennen. Oftmals sind Dolmetscher erst nach mehrfachem Abhören in der Lage, den wirklichen Aussagegehalt einer Äußerung zu bestimmen und damit überhaupt erst festzustellen,

ob Anhaltspunkte für eine Kernbereichsrelevanz gegeben sind. In solchen Zweifelsfällen werden die Grundrechte der Betroffenen dadurch weiter geschützt, dass ein Richter die Auswertung der automatischen Aufzeichnung übernimmt. Satz 6 regelt, dass die unterbrochenen Maßnahmen nur fortgeführt werden dürfen, wenn durch sie zwischenzeitlich keine Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung mehr erhoben werden. Da es nicht ausgeschlossen werden kann, dass Daten erfasst werden, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, werden die Regelungen durch das in den Sätzen 7 bis 9 enthaltene Verwertungsverbot und Lösungsgebot flankiert. Die Sätze 10 bis 12 dienen der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 (vgl. Rn. 127 ff, 241, 246) zur Aufbewahrungsfrist der Lösungsprotokolle zwecks effektiver Ausübung der Betroffenenrechte und einer wirksamen Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Absatz 10

Absatz 10 regelt den Anspruch auf Unterrichtung über Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2. Die Unterrichtung der Betroffenen gehört zu den wesentlichen Erfordernissen effektiven Grundrechtsschutzes im behördlichen und gerichtlichen Verfahren. Eine Zurückstellung der Unterrichtung kann aus verfassungsrechtlicher Sicht nur in engen Grenzen erfolgen, beispielsweise bei Gefährdung des Zwecks der Maßnahme oder der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Rechtsgüter. Für den Fall, dass gegen die betroffene Person ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, ist die Unterrichtung in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft nachzuholen, sobald der Stand des Ermittlungsverfahrens dies zulässt. Die Zurückstellung der Unterrichtung unterliegt der Dokumentationspflicht (Satz 3). Bei den Sätzen 4 bis 6 handelt es sich um verfahrensrechtliche Sicherungen der Unterrichtung. Wird die nachträgliche Unterrichtung des Betroffenen zurückgestellt, wird die fehlende Möglichkeit zur persönlichen Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen durch die richterliche Kontrolle kompensiert. Die Sätze 4 und 5 sichern, dass im Falle der Zurückstellung nach Ablauf von sechs Monaten die weitere Zurückstellung der Unterrichtung durch einen Richter überprüft wird. Verlängerungen der Zurückstellung sind dabei grundsätzlich möglich. Das endgültige Absehen von einer Unterrichtung regelt Satz 6.

Absatz 11

Absatz 11 setzt unter anderem die Anforderungen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 (Rn. 141) an eine umfassende Protokollierungspflicht bei verdeckten Maßnahmen um. Die Protokollierungspflicht dient insbesondere der Gewährleistung eines effektiven Grundrechtsschutzes der Betroffenen. Satz 1 bestimmt im Einzelnen, worauf sich die Protokollierung bei Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 zu erstrecken hat. Satz 2 schreibt eine strenge Zweckbindung der Protokolldaten fest, die nur für Zwecke der Unterrichtung nach Absatz 10 oder dazu verwendet werden können, um dem Betroffenen oder einer dazu befugten Stelle die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme zu ermöglichen. Satz 3 fordert die automatisierte Löschung der Protokolldaten nach Abschluss der in Absatz 13 genannten Datenschutzkontrolle, es sei denn, die Aufbewahrung ist für Zwecke des Satzes 2 noch erforderlich.

Absatz 12

Der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung lässt sich nur umsetzen, wenn die erhobenen personenbezogenen Daten gekennzeichnet sind. Satz 1 sieht dementsprechend vor, dass die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen personenbezogenen Daten durch Angabe des Mittels der Erhebung der Daten einschließlich der Angabe, ob die Daten offen oder verdeckt erhoben wurden (Nummer 1), durch die Angabe der Rechtsgüter, deren Schutz die Erhebung dient oder Straftaten, deren Verhütung die Erhebung dient (Nummer 2), und durch die Angabe der Stelle, die sie erhoben hat (Nummer 3) zu kennzeichnen sind. Nach Satz 2 kann die Kennzeichnung auch durch eine Angabe der Rechtsgrundlage ergänzt werden. Zur Vermeidung einer Weiterverarbeitung von Daten, die nicht dem Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung entspricht, bestimmt Satz 3, dass personenbezogene Daten, die nicht entsprechend den Anforderungen des Satzes 1 gekennzeichnet sind, solange nicht weiterverarbeitet werden dürfen, bis eine Kennzeichnung entsprechend den Anforderungen des Satzes 1 erfolgt ist. Damit der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung auch bei der Weiterverarbeitung von Daten bei anderen Stellen beachtet werden kann, regelt Satz 4, dass die nach Satz 1 vorzunehmende Kennzeichnung im Falle der Übermittlung der Daten durch die empfangende Stelle aufrechtzuerhalten ist.

Absatz 13

Die Vorschrift dient der Umsetzung der Anforderungen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 (Rn. 140 f., 266) im Hinblick auf die aufsichtliche Kontrolle der Wahrnehmung der polizeilichen Verarbeitungsbefugnisse. Es wird angeordnet, dass der Landesbeauftragte für den Datenschutz turnusmäßig mindestens alle zwei Jahre Kontrollen im Hinblick auf die Datenerhebungen nach den Absätzen 1 und 2 durchführt.

Absatz 14

In Absatz 14 werden zur Umsetzung der im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 (Rn. 143) enthaltenen Anforderungen turnusmäßige Berichtspflichten der Landesregierung über die nach den Absätzen 1 und 2 erfolgten Maßnahmen in die Regelung aufgenommen.

8. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§§ 27b und 27c neu)

a) Zur Verhütung von Straftaten mit terroristischer Zielrichtung erhält der Polizeivollzugsdienst durch die neu in das Polizeigesetz aufgenommene Regelung des § 27b die Befugnis, Personen zu untersagen, sich ohne Erlaubnis von ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort oder aus einem bestimmten Bereich zu entfernen, sich an bestimmten Orten aufzuhalten oder Kontakt mit bestimmten Personen zu haben.

Zu Absatz 1

Aufenthaltsvorgaben im Sinne des Absatz 1 können in zwei Varianten verfügt werden: als Untersagung, sich ohne Erlaubnis vom Wohn- oder Aufenthaltsort - dies ist das Gebiet der Gemeinde oder Stadt, in der die betroffene Person wohnt oder sich dauerhaft aufhält - oder aus einem bestimmten Bereich - dies kann das Gebiet eines Bundeslandes, ein bestimmter Radius rund um den Wohn- oder Aufenthaltsort oder in Großstädten ein oder mehrere Stadtbezirke sein - zu entfernen, oder als Untersagung, sich an bestimmten Orten aufzuhalten. Vor dem Hintergrund des Zwecks der Aufenthaltsvorgabe soll dabei insbesondere der Aufenthalt an Orten verhindert werden, an denen sich das Risiko der Verwirklichung der zu verhütenden Straftaten erhöht.

In beiden Varianten ist für eine verhältnismäßige Anwendung der Befugnis zu sorgen. Die Anordnung darf an die Lebensführung der betroffenen Person keine unzumutbaren Anforderungen stellen und die Wahrnehmung berechtigter Interessen nicht unmöglich machen. So muss es der betroffenen Person weiterhin möglich sein, beispielsweise einen Arzt, Rechtsanwalt, soziale Einrichtungen oder Behörden und Gerichte aufzusuchen oder sich Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln zu verschaffen. Um dies zu gewährleisten, kann die zuständige Polizeidienststelle der betroffenen Person, insbesondere für Ausnahmefälle, die Erlaubnis erteilen, sich von den betreffenden Orten zu entfernen oder sich dort aufzuhalten.

Eine Aufenthaltsvorgabe nach Absatz 1 ist zur Verhütung von Straftaten zulässig, die in § 129a Absätze 1 und 2 des Strafgesetzbuchs bezeichnet und dazu bestimmt sind, die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern, eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen können (vgl. § 5 Absatz 1 Satz 2 BKAG-E).

Eine Maßnahme nach Absatz 1 ist nur gegen Personen zulässig, bei denen bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine solche Straftat begehen werden oder deren individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine solche Straftat begehen werden. Dabei wird dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 und den darin aufgestellten Anforderungen an die zu treffende Prognoseentscheidung bezüglich der Gefahrenlage im Vorfeld einer konkreten Gefahr für die Begehung von terroristischen Straftaten Rechnung getragen (vgl. Rn. 164 f.).

Zu Absatz 2

Absatz 2 eröffnet dem Polizeivollzugsdienst die Möglichkeit, einer Person unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 den Kontakt mit bestimmten Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe zu untersagen (Kontaktverbot). Auch bei der Anord-

nung von Kontaktverboten ist auf eine verhältnismäßige Ausgestaltung zu achten (vgl. hierzu die Ausführungen zu Absatz 1).

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der verfahrensmäßigen Absicherung einer Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 und unterwirft einen entsprechenden Eingriff dem Richtervorbehalt. Der erforderliche Antrag ist durch die Leitung eines regionalen Polizeipräsidiums, des Polizeipräsidiums Einsatz oder des Landeskriminalamts schriftlich zu stellen und zu begründen. Mit dem Verweis in Satz 4 auf § 31 Absatz 5 Sätze 2 bis 4 wird das anzuwendende Verfahren geregelt. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch von einer der in Satz 3 genannten Personen selbst getroffen werden. In diesem Fall ist eine gerichtliche Bestätigung durch das in Satz 1 genannte Gericht unverzüglich nachzuholen. Eine Delegation des Antragsrechts bzw. des Anordnungsrechts bei Gefahr im Verzug auf andere Personen ist nicht möglich.

Zu Absatz 4

Absatz 4 legt die Anforderungen an den zu stellenden Antrag fest.

Zu Absatz 5

Absatz 5 legt die Anforderungen an die zu treffende Anordnung fest.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält weitere Regelungen zur Anordnung. Nach Satz 1 ist die Anordnung auf den zur Straftatenverhütung erforderlichen Umfang zu beschränken. Dies betrifft die Auswahl der Orte und Personen, aber auch die Dauer der Maßnahme. Satz 2 bestimmt, dass die Anordnung auf höchstens drei Monate zu befristen ist. Nach Satz 3 ist eine Verlängerung möglich, soweit die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen. Nach Satz 4 ist die Maßnahme zu beenden, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr vorliegen.

b) Durch die neu in das Polizeigesetz eingefügte Vorschrift des § 27c erhält der Polizeivollzugsdienst die Befugnis, den Aufenthaltsort von Personen, von denen die Gefahr der Begehung einer terroristischen Straftat im Sinne des § 27b Absatz 1 ausgeht, elektronisch zu überwachen. Hierzu kann der Polizeivollzugsdienst auf entspre-

chende richterliche Anordnung eine Person verpflichten, ständig ein für die elektronische Überwachung des Aufenthaltsortes geeignetes technisches Mittel („elektronische Fußfessel“) in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen.

Mit der neuen Regelung wird ein bislang im Wesentlichen im Rahmen der Führungsaufsicht (§ 68b StGB in Verbindung mit § 463a StPO) zum Einsatz kommendes Instrument in den Bereich der Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus übernommen. Ziel dieser offenen Maßnahme ist es, den Aufenthaltsort von Personen, von denen die Gefahr der Begehung einer terroristischen Straftat im Sinne von § 27b Absatz 1 ausgeht, dauerhaft zu überwachen und auf diese Weise die Begehung derartiger Straftaten zu verhindern. Dabei erhöht die ständige Aufenthaltsüberwachung das Risiko, bei der Begehung von Straftaten entdeckt zu werden, und kann auf diese Weise zur Straftatenverhütung beitragen. Darüber hinaus ermöglicht die Aufenthaltsüberwachung das schnelle Eingreifen von Sicherheitsbehörden zur Straftatenverhütung.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 kann der Polizeivollzugsdienst eine Person, von der die Gefahr der Begehung einer terroristischen Straftat im Sinne des § 27b Absatz 1 ausgeht, verpflichten, ein technisches Mittel, mit dem der Aufenthaltsort dieser Person elektronisch überwacht werden kann, ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen und dessen Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen.

Eine Maßnahme nach Absatz 1 ist nur gegen Personen zulässig, bei denen bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine solche Straftat begehen werden oder deren individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine solche Straftat begehen werden. Dabei wird dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 und den darin aufgestellten Anforderungen an die zu treffende Prognoseentscheidung bezüglich der Gefahrenlage im Vorfeld einer konkreten Gefahr für die Begehung von terroristischen Straftaten Rechnung getragen (vgl. Rn. 164 f.).

Da es sich bei der Befugnis nach Absatz 1 um eine Maßnahme zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus handelt, soll die Ausfüllung des bei Anwendung der Norm bestehenden Beurteilungsspielraums sowie die Ausübung des Ermessens, ob die Maßnahme ergriffen wird, regelmäßig im Benehmen mit dem Bundeskriminalamt erfolgen. Das Benehmen soll im Rahmen der etablierten Strukturen der Bund-Länder-Koordinierung im Bereich der Terrorismusabwehr hergestellt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 folgt im Wesentlichen dem Vorbild des § 463a StPO, der die Befugnisse der Aufsichtsstellen bei der Führungsaufsicht sowie die von diesen einzuhaltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben regelt.

Satz 1 enthält die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der für die elektronische Überwachung erforderlichen Daten durch den Polizeivollzugsdienst. Die Verarbeitung umfasst dabei alle Aufenthaltsdaten einschließlich der Daten über eine Beeinträchtigung der Erhebung. Dieser umfassende Ansatz ist erforderlich, um sämtliche in Satz 3 Nummer 1 bis 5 vorgesehenen Verwendungszwecke erfüllen und die mit der Überwachung angestrebten Wirkungen erreichen zu können. Der Befugnis zur Erhebung von Daten über etwaige Beeinträchtigungen bei der Datenerhebung bedarf es nicht nur für eine effektive Gefahrenabwehr, sondern auch, um davon unabhängige Funktionsbeeinträchtigungen erkennen zu können, die zum Beispiel eine Reparatur der vom Betroffenen mitgeführten Geräte erfordern.

Die Datenerhebung und -speicherung hat automatisiert zu erfolgen. Dies soll – zusammen mit der Vorgabe in Satz 4 – die Einhaltung der unterschiedlichen Verwendungszwecke sichern und gewährleisten, dass der Polizeivollzugsdienst grundsätzlich nur die Daten zur Kenntnis nehmen kann, die für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich sind.

Die Sätze 2 und 11 schreiben vor, dass die betroffene Person in ihrer Wohnung keiner Datenerhebung und -verwertung ausgesetzt sein darf, aus der sich mehr Informationen ergeben als ihre Anwesenheit. Eine genaue Ortung innerhalb der Wohnung ist damit untersagt. Damit wird dem Betroffenen ermöglicht, einen innersten Rück-

zugsraum zu haben, in dem er vom Staat nicht behelligt wird. Die Regelungen in den Sätzen 2 und 11 verfolgen dabei einen abgestuften Ansatz: Soweit dies technisch möglich ist, dürfen die genannten Aufenthaltsdaten gar nicht erst erhoben werden. Sollte technisch ein Ausschluss dieser Daten nicht umgesetzt werden können, darf jedenfalls eine Verwertung dieser Daten nicht erfolgen. Sie sind unverzüglich zu löschen, sobald eine Kenntnisnahme erfolgt ist, wobei die Tatsache ihrer Kenntnisnahme und Löschung gemäß Satz 12 zu protokollieren ist. Diese Dokumentation darf nach Satz 13 ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Nach Satz 14 ist sie nach zwölf Monaten zu löschen. Die Regelung gewährleistet zugleich, dass die elektronische Aufenthaltsüberwachung nicht zu einem unzulässigen Eingriff in den Kernbereich privater Lebensführung führt.

Satz 3 regelt die einzelnen Verwendungszwecke für die an den Polizeivollzugsdienst übermittelten Daten. Satz 3 Nummer 1 gestattet die Verwendung zur Verhinderung der Begehung oder der Fortsetzung sowie zur Verfolgung von Straftaten im Sinne des § 27b Absatz 1 durch die betroffene Person. Nach Nummer 2 dürfen die Daten auch zur Feststellung von Verstößen gegen gefahrenabwehrrechtliche Aufenthaltsvorgaben nach § 27b Absatz 1 und Kontaktverbote nach § 27b Absatz 2 verwendet werden. Nach Nummer 3 dürfen die Daten auch zur Verfolgung einer Straftat nach § 84b genutzt werden. § 84b stellt den Verstoß gegen die Verpflichtung, die technischen Mittel ständig bei sich zu führen, unter Strafe. Nach Nummer 4 dürfen die Daten auch zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit Dritter verwendet werden. Könnten die Daten nicht für diese Zwecke genutzt werden, würde ein erheblicher Vertrauensverlust in die Funktionsfähigkeit der Polizei und damit der staatlichen Institutionen insgesamt drohen, wenn trotz einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung die entsprechenden Daten nicht zur Verhinderung erheblicher Straftaten, insbesondere von schweren Gewaltstraftaten, genutzt werden dürften. Die Abwehr erheblicher Gefahren für höchstpersönliche Rechtsgüter ist ein wesentlicher Auftrag eines rechtsstaatlichen Gemeinwesens. Nach Nummer 5 dürfen die Daten auch zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der technischen Mittel verwendet werden. Die Regelung gestattet die Verwendung von Daten, die auf eine nicht vom Betroffenen zu vertretende Funktionsbeeinträchtigung hinweisen, um diese – zum Beispiel durch Austausch der vom Betroffenen mitgeführten Geräte – beseitigen zu können. Denn

die Überprüfung der Funktionsfähigkeit der eingesetzten Geräte ist Grundvoraussetzung für eine Nutzung der Daten nach den Nummern 1 bis 4.

Die Verwendung der Daten für die vorgenannten Zwecke stellt einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar, der verhältnismäßig ist. Sie verfolgt allein den Zweck, Gefahren für hochrangige Rechtsgüter (Leib, Leben oder persönliche Freiheit Dritter) abzuwehren oder schwerwiegende Straftaten, die in die Rechtsgüter eingreifen, zu verfolgen.

Diese Verwendung verletzt auch nicht den Kernbereich privater Lebensgestaltung. Allein das Wissen um die unterschiedlichen Aufenthaltsorte ermöglicht keine umfassende Kenntnis von Vorgängen höchstpersönlicher Art. Dies wäre nur dann der Fall, wenn mit der Ortskenntnis jeweils auch die Kenntnis verbunden wäre, womit sich die Person an dem jeweiligen Ort beschäftigt. Demgegenüber geht es darum, über den Aufenthaltsort Erkenntnisse über eine konkrete Gefährdungssituation zu erlangen. Satz 3 stellt im Übrigen klar, dass die erhobenen Daten über die in den Nummern 1 bis 5 genannten Fälle hinaus mit Einwilligung der betroffenen Person auch für sonstige Zwecke verwendet werden dürfen. In Betracht kommt etwa eine Verwendung zur Aufklärung anderer Straftaten.

Gemäß Satz 4 sind die nach Satz 1 erhobenen und gespeicherten Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme besonders zu sichern, um eine Einhaltung der Zweckbindung nach Satz 3 zu gewährleisten. Die Daten sind zu kennzeichnen. Satz 5 verweist hinsichtlich der Einzelheiten der Kennzeichnungspflicht auf die Regelungen des § 23b Absatz 12.

Satz 6 enthält für die nach Satz 1 erhobenen Daten eine grundsätzliche Löschungsfrist von zwei Monaten. Die Frist ist notwendig, um klären zu können, ob die Daten für die in Satz 3 genannten Zwecke noch benötigt werden. Eine über diese Frist hinausgehende Verwendung ist nur zulässig, wenn die Daten zu diesem Zeitpunkt bereits für einen der genannten Zwecke verwendet werden. Eine darüber hinausreichende Datenspeicherung lässt die Regelung nicht zu. Daten, die für Zwecke nach Satz 3 Nummer 1 bis 5 benötigt werden, können über den Zeitraum von zwei Monaten hinaus gespeichert bleiben und für diese Zwecke (weiter) verwendet werden. Je-

der Abruf der Daten ist nach Satz 7 zu protokollieren. Diese datenschutzrechtliche Vorgabe ermöglicht die nachträgliche Kontrolle, ob sich Kenntnisnahme und Verwendung der Daten im Rahmen der Zweckbindung nach Satz 3 bewegt haben und durch eine berechnigte Person erfolgt sind. Ihr kommt insoweit auch eine präventive Wirkung zu.

Satz 8 bestimmt, dass die Protokolle es ermöglichen müssen, das Datum, die Uhrzeit und, so weit wie möglich, die Identität der Person festzustellen, die die personenbezogenen Daten abgerufen hat. Satz 9 regelt, dass diese Dokumentation ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden darf. Nach Satz 10 ist sie nach zwölf Monaten zu löschen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält nähere Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen dem Polizeivollzugsdienst und den zuständigen Polizeien des Bundes und der Länder. Um die zuständige Polizeidienststelle im Einzelfall in die Lage zu versetzen, die Gefahr der Begehung terroristischer Straftaten durch eine elektronische Aufenthaltsüberwachung effektiv abwehren zu können, muss es über alle sachdienlichen Erkenntnisse zu der betroffenen Person verfügen, die zuvor von anderen Polizeien oder anderen zuständigen Behörden zu der Person gesammelt wurden. Die Beurteilung, ob der Aufenthalt an einem bestimmten Ort den Rückschluss auf eine unmittelbar bevorstehende Straftatenbegehung zulässt und ein unmittelbares Einschreiten erfordert, kann in der Regel nur bei Vorliegen umfassender Kenntnis über die betroffene Person erfolgen. Das dafür notwendige ganzheitliche Bild ergibt sich nur aus einer Zusammenschau aller bei den jeweils zuständigen Behörden vorliegenden Informationen zu der betroffenen Person. Vor diesem Hintergrund regelt Satz 1, dass die zuständigen Polizeien des Bundes und der Länder sowie sonstige öffentlichen Stellen dem Polizeivollzugsdienst auf Ersuchen personenbezogene Daten über die betroffene Person übermitteln, soweit dies zur Durchführung der Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist. Für den Fall, dass die zuständige Polizeidienststelle der Auffassung ist, dass sie zur Vervollständigung des Bildes weitere Informationen benötigt, sieht Satz 2 vor, dass sie auch bei anderen Stellen personenbezogene Daten über die betroffene Person erheben kann.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, welche Verpflichtungen der zuständigen Polizeidienststelle bei der Durchführung der Maßnahme nach Absatz 1 - innerhalb der Zweckbindung nach Absatz 2 Satz 3 - obliegen. Nach Absatz 4 Nummer 1 ist die zuständige Polizeidienststelle zur Weitergabe von Daten des Aufenthaltsortes der betroffenen Person an Strafverfolgungsbehörden und andere Polizeidienststellen verpflichtet, wenn dies zur Verhütung oder zur Verfolgung einer Straftat im Sinne des § 27b Absatz 1 erforderlich ist. Sofern gegen die betroffene Person eine Aufenthaltsvorgabe nach § 27b Absatz 1 oder ein Kontaktverbot nach § 27b Absatz 2 verhängt wurde, hat die zuständige Polizeidienststelle nach Nummer 2 Daten des Aufenthaltsortes der betroffenen Person an andere Polizeidienststellen weiterzugeben, sofern dies zur Durchsetzung der Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 erforderlich ist. Hier ist insbesondere an den Fall zu denken, dass die zuständige Polizeidienststelle durch eigene Bedienstete nicht schnell genug in der Lage ist, die betroffene Person zu erreichen und geeignete Maßnahmen zur Durchsetzung der Anordnungen nach § 27b zu ergreifen. Sofern die zuständige Polizeidienststelle eine Straftat nach § 84b feststellt, ist sie nach Nummer 3 verpflichtet, die Standortdaten an die für die Verfolgung der Straftat zuständige Strafverfolgungsbehörde weiterzugeben. Da auch beim Vorliegen einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit Dritter zur effektiven Gefahrenabwehr regelmäßig das unmittelbare Einschreiten der örtlichen nächsten Polizeidienststelle erforderlich sein wird, ist die zuständige Polizeidienststelle nach Nummer 4 auch in diesen Fällen zur Übermittlung der Aufenthaltsdaten an diese Polizeidienststellen verpflichtet. Nach Nummer 5 hat die zuständige Polizeidienststelle eingehende Systemmeldungen über Verstöße nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 entgegenzunehmen und zu bewerten. Nach Nummer 6 hat die zuständige Polizeidienststelle die Ursache einer Meldung zu ermitteln. Hierzu kann sie Kontakt mit der betroffenen Person aufnehmen, sie befragen, sie auf den Verstoß hinweisen und ihr mitteilen, wie sie dessen Beendigung bewirken kann. Um die Funktionsfähigkeit der technischen Geräte gewährleisten zu können, enthalten die Nummern 7 und 8 klarstellende Regelungen dazu, wie die zuständige Polizeidienststelle die Funktionsfähigkeit der Geräte aufrechterhalten kann.

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient der verfahrensmäßigen Absicherung einer Maßnahme nach Absatz 1 und unterwirft einen entsprechenden Eingriff dem Richtervorbehalt. Der erforderliche Antrag ist durch die Leitung eines regionalen Polizeipräsidiums, des Polizeipräsidiums Einsatz oder des Landeskriminalamts schriftlich zu stellen und zu begründen. Mit dem Verweis in Satz 4 auf § 31 Absatz 5 Sätze 2 bis 4 wird das anzuwendende Verfahren geregelt. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch von einer der in Satz 3 genannten Personen getroffen werden. In diesem Fall ist eine gerichtliche Bestätigung durch das in Satz 1 genannte Gericht unverzüglich nachzuholen. Eine Delegation des Antragsrechts bzw. des Anordnungsrechts bei Gefahr im Verzug auf andere Personen ist nicht möglich.

Zu Absatz 6

Absatz 6 legt die Anforderungen an den zu stellenden Antrag fest.

Zu Absatz 7

Absatz 7 legt die inhaltlichen Anforderungen an die zu treffende Anordnung fest.

Zu Absatz 8

Nach Absatz 8 ist die Anordnung auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist möglich, soweit die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen. Satz 3 regelt, dass die Maßnahme unverzüglich zu beenden ist, falls die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vorliegen.

9. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 54a PolG neu)

Die neue Regelung des § 54a ermöglicht den polizeilichen Einsatz von Explosivmitteln. Explosivmittel sind solche Stoffe, die (regelmäßig) von einem festen Mantel umgeben sind und wegen ihrer chemischen Beschaffenheit nach Zündung unter rascher Ausdehnung ihres Volumens unter dem Druck der sich durch ihren Zerfall entwickelnden Kraft Sprengwirkung ausüben (vgl. Peilert in Heesen/ Hönle/ Peilert/ Martens – Bundespolizeigesetz, Kommentar zum Gesetz über den unmittelbaren Zwang, 5. Auflage, 2012, Rn. 17 zu § 2). Explosivmittel sind grundsätzlich als Waffen einzustufen. Zu ihnen zählen Handgranaten, Sprenggeschosse, die aus Schusswaffen verschossen werden können, und Sprengmittel. Pyrotechnische Irritationsmittel, die

überwiegend den Zweck verfolgen, Licht und Lärm zu erzeugen, sind entsprechend obiger Definition keine Explosivmittel in diesem Sinne. Der Katalog über die bei der Polizei Baden-Württemberg zugelassenen Waffen und Hilfsmittel der körperlichen Gewalt im Sinne von § 50 Absatz 2 PolG ist aufgrund der Regelung entsprechend anzupassen.

Die Vorschrift lehnt sich weitgehend an die rechtlichen Voraussetzungen für den Schusswaffengebrauch an. Anlass dieser Regelung ist auch hier die hohe terroristische Gefährdungslage, die sich jederzeit in Form von gefährdungsrelevanten Ereignissen bis hin zu Anschlägen konkretisieren kann. Gerade die Erfahrungen mit Antiterrorereinsätzen in Frankreich haben gezeigt, dass es in Ausnahmefällen notwendig werden kann, Explosivmittel aus der Distanz einzusetzen, um das Betreten eines Gefahrenbereichs zu vermeiden. In Bayern besteht mit Artikel 69 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz - PAG) ebenfalls eine Regelung, die den Einsatz solcher Sprengmittel vorsieht. In Baden-Württemberg soll die Anwendung dieser Explosivmittel grundsätzlich den Einsatzkräften des Spezialeinsatzkommandos vorbehalten bleiben.

Zu Absatz 1

Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit wird in Absatz 1 klargestellt, dass Explosivmittel gegen Personen nur gebraucht werden dürfen, um diese zur Verhinderung der in § 54 Absatz 1 Nummer 1 genannten rechtswidrigen Taten oder einer gewaltsamen Befreiung im Sinne des § 54 Absatz 1 Nummer 4 angriffsunfähig zu machen. Eine Anwendung von Explosivmitteln gegen Personen, um diese fluchtunfähig zu machen, (§ 54 Absatz 1 Nummern 2 und 3) ist nicht zulässig. Der Gebrauch von Explosivmitteln kommt allerdings erst in Betracht, wenn mildere Mittel des unmittelbaren Zwangs (einfache körperliche Gewalt, Hilfsmittel der körperlichen Gewalt, Hieb Waffen [§53 Absatz 1 Satz 1] und sonstige Waffen) nicht zum Erfolg geführt haben oder offensichtlich keinen Erfolg versprechen.

Zu Absatz 2

Ebenfalls aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird in Absatz 2 klargestellt, dass Explosivmittel wegen Ihrer äußerst beschränkten Kontrollierbarkeit nicht gegen eine Menschenmenge gerichtet werden dürfen.

Zu Absatz 3

Der Gebrauch von Explosivmitteln gegen Personen bedarf der Anordnung durch die Leitung eines regionalen Polizeipräsidiums, des Polizeipräsidiums Einsatz oder des Landeskriminalamts. Diese können ihre Anordnungsbefugnis auf besonders beauftragte Beamte des höheren Dienstes übertragen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 verweist im Übrigen auf die Regelungen über den Schusswaffengebrauch in § 53 Absätze 1 und 2 Satz 1 sowie § 54 Absätze 2 und 4.

10. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 84 PolG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

11. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§§ 84 b und 85 PolG neu)

a) Durch § 84b, der sich an § 145a StGB anlehnt, werden Zuwiderhandlungen gegen Untersagungsverfügungen nach § 27b Absätze 1 und 2 (Nummer 1) und gegen Anordnungen nach § 27c (Nummer 2) strafbewehrt.

Bei der Regelung des § 84b PolG handelt es sich um eine strafrechtliche Norm (Regelung aller, auch nachträglicher, repressiver staatlicher Reaktionen auf Straftaten, die an eine Straftat anknüpfen, ausschließlich für Straftäter gelten und ihre sachliche Rechtfertigung aus der Anlasstat beziehen – vgl. BVerfGE 109, 190 [212]). Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG) räumt dem Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das Strafrecht ein. Nach Artikel 72 Absatz 1 GG haben die Länder im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.

Ein Gebrauchmachen im Sinne dieser Vorschrift liegt nicht nur dann vor, wenn der Bund eine Regelung getroffen hat. Auch in dem absichtsvollen Unterlassen einer Regelung kann ein Gebrauchmachen von einer Bundeszuständigkeit liegen, welche

dann insoweit eine Sperrwirkung für die Länder erzeugt (vgl. BVerfGE 32, 319 [327 f.]). Außerdem darf sich ein Landesgesetzgeber zu einem erkennbar gewordenen Willen des Bundesgesetzgebers, zusätzliche Regelungen auszuschließen, nicht in Widerspruch setzen, selbst wenn er das Bundesgesetz - gemessen an höherrangigen Grundrechtsverbürgungen - wegen des Fehlens der Regelung für unzureichend hält (vgl. BVerfGE 32, 319 [327]; 85, 134 [147]; BVerfG, Beschl. v. 15.10.2014 - 2 BvR 920/14 - juris Rn. 10).

Das Strafrecht ist überwiegend durch das Strafgesetzbuch und strafrechtliche Nebengesetze des Bundes kodifiziert. Die Länder sind daher weitgehend von der Gesetzgebung ausgeschlossen (vgl. etwa Degenhart in Sachs, GG, Art. 74 Rn. 17 m. w. N.). Ungeachtet dessen verfügen die Länder über eine Regelungsbefugnis für strafrechtliche Tatbestände (vgl. Art. 1 ff. EGStGB).

Die Antwort auf die Frage, ob und inwieweit der Bund von seiner Zuständigkeit Gebrauch gemacht hat, ergibt sich in erster Linie aus dem Bundesgesetz selbst, in zweiter Linie aus dem hinter dem Gesetz stehenden Regelungszweck, ferner aus der Gesetzgebungsgeschichte und den Gesetzesmaterialien. Das gilt auch bei einem absichtsvollen Regelungsverzicht, der in dem Gesetzestext selbst keinen unmittelbaren Ausdruck finden kann (vgl. BVerfG, Beschl. v. 06.10.2009 - 2 BvL 5/09 - juris Rn. 39). Der Erlass eines Bundesgesetzes über einen bestimmten Gegenstand rechtfertigt für sich allein noch nicht die Annahme, dass damit die Länder von eigener Gesetzgebung ausgeschlossen sind; es können noch Bereiche übrig bleiben, deren Regelung für die Gesetzgebung der Länder offen ist (vgl. BVerfGE 102, 99 [114 f.]). Ob der Gebrauch, den der Bund von einer Kompetenz gemacht hat, abschließend ist, muss aufgrund einer Gesamtwürdigung des betreffenden Normenkomplexes festgestellt werden (vgl. BVerfGE 67, 299 [324]; 109, 190 [229]). In jedem Fall setzt die Sperrwirkung für die Länder voraus, dass der Gebrauch der Kompetenz durch den Bund hinreichend erkennbar ist (vgl. BVerfGE 98, 265 [301]; BVerfG, Beschl. v. 15.10.2014 - 2 BvR 920/14 – juris Rn. 12). Die Sperrwirkung des Bundesgesetzes ist rechtsgutbezogen zu bestimmen, nicht nach dem jeweiligen Einzeltatbestand (Degenhart in: Sachs, GG, Art. 74 Rn. 17 m.w.N.).

Zweck des im Entwurf befindlichen § 87 BKAG-E ist sicherzustellen, dass die entsprechenden Anordnungen nach dem BKAG-E befolgt werden. Zweck des neuen § 84b ist sicherzustellen, dass auch Untersagungsverfügungen nach § 27b Absätze 1 und 2 und Anordnungen nach § 27c Absatz 1 eingehalten werden. Ohne eine entsprechende Strafsanktion für Zuwiderhandlungen gegen diese Verwaltungsakte würde der mit ihrem Erlass verfolgte Zweck entwertet. Hat der Adressat bei Missachtung einer ihm erteilten Untersagungsverfügung nach § 27b Absätze 1 und 2 bzw. einer Anordnung nach § 27c Absatz 1 nichts zu befürchten, so ist zu erwarten, dass er sie nicht ernst nimmt und die Maßnahmen ins Leere laufen.

Das Land wäre daher am Erlass des § 84b PolG gehindert, soweit der Bund durch § 87 BKAG-E von der ihm verliehenen Gesetzgebungskompetenz i.S.d. Artikels 72 Absatz 1 GG abschließend Gebrauch gemacht hat. Mit § 87 BKAG-E hat der Bundesgesetzgeber aber offensichtlich keine abschließende, sondern nur eine Regelung zur Ahndung von Verstößen gegen bestimmte Maßnahmen nach dem BKAG getroffen. Etwas Gegenteiliges lässt sich weder dem Wortlaut noch der im Entwurf befindlichen Gesetzesbegründung entnehmen. Der Bundesminister des Innern hat im Gegenteil wiederholt darauf hingewiesen, dass diese Regelung nur ganz wenige Gefährder umfasse, weil die meisten dieser Personen nach Landesrecht überwacht würden (vgl. zuletzt Pressemitteilung vom 01.02.2017, im Internet abrufbar unter: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/02/bkag-neu.html>, [letzter Abruf: 06.02.2017]). Deswegen sähe er diese Regelung des BKAG auch als dringende Anregung und Aufforderung an die Länder an, in ihren Polizeigesetzen ähnliche Regelungen vorzunehmen, da sie sonst ins Leere liefe.

Im Ergebnis hat der Bund deshalb mit der geplanten Regelung in § 87 BKAG-E keine abschließende Regelung i.S.d. Artikels 72 Absatz 1 GG getroffen. Zu beachten ist aber, dass die Strafandrohungsbefugnis des Landesgesetzgebers bei einer Freiheitsstrafe auf das Höchstmaß von zwei Jahren (Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 EGStGB) beschränkt ist.

Zu Absatz 1

Mit § 84b wird hinsichtlich der Voraussetzungen der Strafbarkeit sowie des Strafmaßes eine hinreichend bestimmte Regelung geschaffen, die Grundlage einer Strafan-

drohung sein kann. Die Tatbestandsmerkmale der Norm enthalten ausreichend bestimmte Handlungsgebote, deren Aussagegehalt für die Betroffenen ohne weitere Wertung erkennbar ist, sodass diese wissen, was sie zu tun oder zu unterlassen haben. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich, dass Verstöße gegen die §§ 27b oder 27c mit Geldstrafe oder bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden können.

Zu Absatz 2

Eine gebotene Einschränkung auf bedeutsame Zuwiderhandlungen lässt sich durch die in Absatz 2 aufgenommene Regelung erreichen, dass die Strafverfolgung vom Antrag eines regionalen Polizeipräsidiums, des Polizeipräsidiums Einsatz oder des Landeskriminalamtes abhängig gemacht wird.

b) § 85 enthält notwendige Übergangsbestimmungen. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Bundesgesetzgeber für die Umsetzung der Entscheidung vom 20. April 2016 eine Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2018 gewährt. Auf Landesebene erfolgt eine vollständige Umsetzung dieser Entscheidung im Hinblick auf sämtliche Regelungen des Polizeigesetzes mit Bezug zu verdeckten Eingriffsbefugnissen sowie die Anforderungen an die weitere Nutzung und Übermittlung erhobener Daten gemeinsam mit der Umsetzung der Europäischen Datenschutzreform im Rahmen einer umfassenden Novellierung des Polizeigesetzes, die Mitte 2018 in Kraft treten soll. Um die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes für die neuen Eingriffsbefugnisse in § 23b bereits vollständig umzusetzen und damit von vorneherein verfassungsgemäße Rechtsgrundlagen zu schaffen, werden in § 85 übergangsweise auch die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes für die weitere Nutzung und Übermittlung der mit diesen Maßnahmen erhobenen Daten erfüllt.

Die Übergangsregelung setzt für die neuen Eingriffsbefugnisse in § 23b insbesondere den vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 20. April 2016 konkretisierten Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung für besonders eingriffstensive Maßnahmen um. In seinem Urteil hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass sich die Anforderungen an die Nutzung und Übermittlung staatlich erhobener Daten nach den Grundsätzen der Zweckbindung und Zweckänderung und sich

die Reichweite der Zweckbindung nach der jeweiligen Ermächtigung für die Datenerhebung richten.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird geregelt, dass für die weitere Verarbeitung der nach § 23b Absätze 1 und 2 erhobenen personenbezogenen Daten die Regelungen der Absätze 2 bis 5 und im Übrigen die Regelungen des Fünften Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Ersten Teils anzuwenden sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die Verarbeitung der von den Dienststellen des Polizeivollzugsdienstes nach § 23b Absätze 1 und 2 selbst erhobenen Daten zur Erfüllung derselben Aufgabe und zum Schutz derselben Rechtsgüter oder zur Verfolgung oder Verhütung derselben Straftaten nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Zweckänderung unterliegt. Das Bundesverfassungsgericht führt hierzu in seinem Urteil (Rn. 278 f.) aus: „Der Gesetzgeber kann eine Datennutzung über das für die Datenerhebung maßgebende Verfahren hinaus als weitere Nutzung im Rahmen der ursprünglichen Zwecke dieser Daten erlauben. Er kann sich insoweit auf die der Datenerhebung zugrundeliegenden Rechtfertigungsgründe stützen und unterliegt damit nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Zweckänderung. Die zulässige Reichweite solcher Nutzungen richtet sich nach der Ermächtigung für die Datenerhebung. Die jeweilige Eingriffsgrundlage bestimmt Behörde, Zweck und Bedingungen der Datenerhebung und definiert damit die erlaubte Verwendung. Die Zweckbindung der auf ihrer Grundlage gewonnenen Informationen beschränkt sich folglich nicht allein auf eine Bindung an bestimmte, abstrakt definierte Behördenaufgaben, sondern bestimmt sich nach der Reichweite der Erhebungszwecke in der für die jeweilige Datenerhebung maßgeblichen Ermächtigungsgrundlage. Eine weitere Nutzung innerhalb der ursprünglichen Zwecksetzung kommt damit nur seitens derselben Behörde im Rahmen derselben Aufgabe und für den Schutz derselben Rechtsgüter in Betracht wie für die Datenerhebung maßgeblich: Ist diese nur zum Schutz bestimmter Rechtsgüter oder zur Verhütung bestimmter Straftaten erlaubt, so begrenzt dies deren unmittelbare sowie weitere Verwendung auch in derselben Behörde, soweit keine gesetzliche Grundlage für eine zulässige Zweckänderung eine weitergehende Nutzung erlaubt.“

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts an die zweckändernde Verarbeitung der nach § 23b Absätze 1 und 2 erhobenen Daten unter Beachtung des Grundsatzes der hypothetischen Datenerhebung um.

Das Bundesverfassungsgericht (Rn. 288 bis 290) hat zum Grundsatz der hypothetischen Datenerhebung ausgeführt: „Voraussetzung für eine Zweckänderung ist danach aber jedenfalls, dass die neue Nutzung der Daten dem Schutz von Rechtsgütern oder der Aufdeckung von Straftaten eines solchen Gewichts dient, die verfassungsrechtlich ihre Neuerhebung mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln rechtfertigen könnten [...]. Nicht in jedem Fall identisch sind die Voraussetzungen einer Zweckänderung mit denen einer Datenerhebung hingegen hinsichtlich des erforderlichen Konkretisierungsgrades der Gefahrenlage oder des Tatverdachts. Die diesbezüglichen Anforderungen bestimmen unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten primär den Anlass nur unmittelbar für die Datenerhebung selbst, nicht aber auch für die weitere Nutzung der erhobenen Daten. Als neu zu rechtfertigender Eingriff bedarf aber auch die Ermächtigung zu einer Nutzung für andere Zwecke eines eigenen, hinreichend spezifischen Anlasses. Verfassungsrechtlich geboten, aber regelmäßig auch ausreichend, ist insoweit, dass sich aus den Daten - sei es aus ihnen selbst, sei es in Verbindung mit weiteren Kenntnissen der Behörde - ein konkreter Ermittlungsansatz ergibt. Der Gesetzgeber kann danach - bezogen auf die Datennutzung von Sicherheitsbehörden - eine Zweckänderung von Daten grundsätzlich dann erlauben, wenn es sich um Informationen handelt, aus denen sich im Einzelfall konkrete Ermittlungsansätze zur Aufdeckung von vergleichbar gewichtigen Straftaten oder zur Abwehr von zumindest auf mittlere Sicht drohenden Gefahren für vergleichbar gewichtige Rechtsgüter wie die ergeben, zu deren Schutz die entsprechende Datenerhebung zulässig ist.“

Absatz 3 erfüllt diese verfassungsrechtlichen Anforderungen vollumfänglich und lässt die Verarbeitung von nach § 23b Absätze 1 und 2 erhobenen personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes zu anderen Zwecken als denjenigen, zu denen sie erhoben worden sind, nur zu, wenn mindestens vergleichbar gewichtige Rechtsgüter geschützt oder mindestens vergleichbar gewichtige

Straftaten verhütet, aufgedeckt oder verfolgt werden sollen, eine Neuerhebung zu diesem anderen Zweck mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln zulässig wäre und sich im Einzelfall konkrete Ermittlungsansätze zur Abwehr von in einem übersehbaren Zeitraum drohenden Gefahren für mindestens vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter erkennen lassen oder zur Verhütung, Aufdeckung oder Verfolgung solcher Straftaten ergeben.

Der Begriff „in einem übersehbaren Zeitraum drohenden Gefahren für mindestens vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter“, zu deren Schutz die entsprechende Datenerhebung verfassungsrechtlich zulässig wäre, bezieht sich nicht ausschließlich auf das klassische Polizei- und Gefahrenabwehrrecht. Das Bundesverfassungsgericht hat vielmehr ausschließen wollen, dass eine Datennutzung „ins Blaue hinein“ eröffnet ist. Erforderlich und ausreichend ist daher, dass sich eine Gefahr für mindestens vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter, zu deren Schutz die ursprüngliche Datenerhebung vorgenommen wurde, nicht nur abstrakt, sondern vielmehr als eine in ersten Umrissen absehbare und konkretisierte Möglichkeit eines Schadenseintrittes für ein solches Rechtsgut darstellt.

Zu Absatz 4

Mit Absatz 4 werden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes für die neuen Eingriffsbefugnisse in § 23b Absätze 1 und 2 hinsichtlich der Übermittlung der mit diesen Maßnahmen erhobenen Daten umgesetzt. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 20. April 2016 (Rn. 276) ausgeführt, dass sich auch die Anforderungen an die Übermittlung staatlich erhobener Daten an den Grundsätzen der Zweckbindung und Zweckänderung ausrichten müssen und damit dem Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung unterliegen.

Satz 1 dient der Umsetzung der vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 20. April 2016 aufgestellten Anforderungen an den Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung für Datenübermittlungen des Polizeivollzugsdienstes an andere für die Gefahrenabwehr zuständige öffentliche Stellen (§ 42 Absatz 2), an andere öffentliche Stellen (§ 42 Absatz 7), an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen im Sinne des § 43 Absatz 1, an Mitgliedstaaten der

Europäischen Union nach § 43a Absätze 1 und 3 und § 43c sowie an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nach § 44 Absätze 1 und 2.

Satz 2 legt für Datenübermittlungen der nach § 23b Absätze 1 und 2 erhobenen Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen (§ 43 Absatz 1) zusätzliche Voraussetzungen fest. Die Regelung trägt den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Anforderungen an die Vergewisserung über das Vorhandensein eines datenschutzrechtlich angemessenen Umgangs im Empfängerstaat Rechnung (vgl. Rn. 335). Bestehen auf tatsächlichen Anhaltspunkten beruhende Zweifel an der Angemessenheit des Datenschutzniveaus im Empfängerstaat und überwiegen schutzwürdige Interessen der betroffenen Person an dem Ausschluss der Übermittlung, hat eine Datenübermittlung zu unterbleiben.

Die Sätze 3 bis 6 dienen der Umsetzung der Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an die Protokollierungspflicht von Übermittlungsvorgängen der nach § 23b Absätze 1 und 2 erhobenen Daten sowie die entsprechenden aufsichtlichen Kontrollpflichten (vgl. Rn. 322).

Satz 7 dient der Umsetzung der im Urteil des Bundesverfassungsgerichts enthaltenen Anforderungen an turnusmäßige Berichtspflichten der Landesregierung im Hinblick auf Datenübermittlungen der nach § 23b Absätze 1 und 2 erhobenen Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen (vgl. Rn. 354).

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Löschung der nach § 23b Absätze 1 und 2 erhobenen Daten.

Die nach § 23b Absätze 1 und 2 erhobenen Daten sind unverzüglich zu löschen, sofern sie zur Erfüllung des der Maßnahme zugrunde liegenden Zwecks und für eine etwaige gerichtliche Überprüfung der Maßnahme nicht mehr erforderlich sind. Der Ausschluss personenbezogener Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, erfolgt vor dem Hintergrund der insofern spezielleren Regelungen unmittelbar in § 23b. Eine Weiterverarbeitung dieser Daten richtet sich insbesondere nach den Absätzen 2 bis 4. Insofern stellt die Ergänzung am Ende von Satz

1 klar, dass die Verpflichtung zur unverzüglichen Löschung auch dann nicht besteht, wenn eine zulässige Weiterverarbeitung der Daten erfolgt.

In den Sätzen 2 bis 5 finden sich Regelungen zur Dokumentation der Löschung. In Satz 3 wird eine Zweckbeschränkung auf die Datenschutzkontrolle festgelegt. Die Aufbewahrung bzw. Löschung wird in den Sätzen 4 und 5 an den Abschluss der Datenschutzkontrolle nach § 23b Absatz 13 gekoppelt.

12. Zu Artikel 1 Nummer 12

Die Regelung dient der entsprechenden Anpassung der Inhaltsübersicht.

II. Zu Artikel 2

1. Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 3a LadÖG)

Mit der Streichung des § 3a wird das zwischen 22 Uhr und 5 Uhr geltende nächtliche Alkoholverkaufsverbot aufgehoben.

2. Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 11 LadÖG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1.

3. Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 15 LadÖG)

Zu Buchstabe a) aa) (§ 15 Absatz 1 Nummer 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Buchstabe a) bb) (§ 15 Absatz 1 Nummer 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Buchstabe b) (§ 15 Absatz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Buchstabe c) aa) (§ 15 Absatz 3 Nummer 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Buchstabe c) bb) (§ 15 Absatz 3 Nummer 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Buchstabe c) cc) (§ 15 Absatz 3 Nummer 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1.

4. Zu Artikel 2 Nummer 4 (§ 16 LadÖG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1.

III. Zu Artikel 3

Die Bestimmung trägt dem Zitiergebot Rechnung.

IV. Zu Artikel 4

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.